



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Bundesbehörden

**Christian Lindner**

Bundesminister  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-30 16  
FAX +49 (0) 30 18 682-88 30 16  
E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)  
DATUM 7. März 2024

BETREFF **Verfahrenshinweise für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 und des neuen Finanzplans 2026 bis 2028**

ANLAGEN 16 Anlagen (Anlagen 1 und 2, Anhänge 1 bis 14)

GZ **II A 1 - H 1105/23/10001 :001**

DOK **2023/1110574**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Deutschland steht vor großen wirtschafts- und finanzpolitischen Herausforderungen. Die mittelfristigen Wachstumswahlen liegen unter denen der vergangenen Jahre und im Bundeshaushalt zeichnet sich insbesondere nach den außergewöhnlichen Krisenjahren ein deutlicher struktureller Konsolidierungsbedarf für die künftigen Haushaltsjahre ab. Im Zuge der Normalisierung gilt es, auf den ursprünglichen Ausgabenpfad der Finanzplanung des Bundes zurückzukehren, um die Vorgaben der Verfassung einzuhalten. Dabei bedarf es einer Konsolidierung, die gleichzeitig den Wirtschaftsstandort und das mittelfristige Wachstumspotenzial stärkt. Es wird eine gemeinsame Kraftanstrengung der Bundesregierung erfordern, den Handlungsbedarf im Bundeshaushalt aufzulösen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits der geltende Finanzplan einen strukturellen Handlungsbedarf vorsieht. Seit dessen Beschluss im Juli 2023 sind weitere erhebliche Belastungen auf der Einnahme- und Ausgabeseite für den Bundeshaushalt hinzugekommen. Weiterer erheblicher Handlungsbedarf besteht im Klima- und Transformationsfonds, insbesondere aufgrund der um 60 Mrd. Euro reduzierten Rücklage. Hierzu erhalten Sie ein gesondertes Schreiben mit weiteren Details.

Für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 ist ein Eckwerteverfahren wie in den Vorjahren nicht zielführend, da es keine zusätzlichen zur Verteilung anstehenden Finanzmittel gibt. Daher bilden die vom Kabinett am 3. Juli 2023 beschlossenen einzelplanspezifischen Ansätze im Finanzplan zusammen mit den zwischenzeitlichen Vereinbarungen des Bundeskanzlers,

des Vizekanzlers und Finanzministers aus dem Dezember 2023 bzw. Januar 2024 die Obergrenze für die titelscharfen Ressortanmeldungen für den Haushalt 2025 und den Finanzplan bis 2028. Etwaige Änderungen gesetzlich zweckgebundener Einnahmen sind dabei ausgabeseitig zu berücksichtigen. Für das Jahr 2028 werden zunächst die aktualisierten Einzelplanobergrenzen des Jahres 2027 übernommen und im weiteren Verfahren um Sondereffekte bereinigt. Für den Gesamthaushalt neutrale Umschichtungen, die sich aufgrund von Verschiebungen zwischen den Einzelplänen ergeben, werden berücksichtigt.

Da selbst bei Einhaltung des aktualisierten Finanzplans ein weiterer struktureller Konsolidierungsbedarf besteht, sind alle Ressorts aufgefordert, weitere Einsparmöglichkeiten in der jeweiligen Zuständigkeit zu entwickeln.

Im Rahmen der diesjährigen Haushaltsaufstellung werden wie im vergangenen Jahr keine Personalverhandlungen geführt, im Gegenzug wird auf die gesetzliche Stelleneinsparung verzichtet.

Ich bitte um Ihre titelscharfen Anmeldungen für den Sachhaushalt, die den oben genannten Bedingungen genügen, sowie darüber hinausgehende Einsparvorschläge bis zum 19. April 2024. Die Prüfung der Anmeldungen erfolgt im Rahmen der genannten Obergrenzen und unter Berücksichtigung aller darin vollständig abzubildenden Verpflichtungen. Sollten die Anmeldungen nicht den ressortspezifischen Obergrenzen entsprechen, können diese nicht akzeptiert werden. Weitere Handlungsbedarfe werden im weiteren Verfahren gemeinsam aufzulösen sein.

Dieses Verfahren ist mit dem Bundeskanzler und dem Vizekanzler vereinbart.

Der **aktuelle Ablaufplan** für das regierungsinterne Haushaltsaufstellungsverfahren - der unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen steht - ist der **Anlage 1** zu entnehmen. Ein gesonderter Eckwertebeschluss ist nicht vorgesehen.

Bei der Vorbereitung und der Erstellung der Anmeldungen zum Sachhaushalt auf Basis der festgelegten Einzelplanobergrenzen sowie im weiteren Aufstellungsverfahren bitte ich um Beachtung der **Verfahrenshinweise** nach der **Anlage 2**.

Ihre Haushaltsreferate erhalten dieses Rundschreiben in elektronischer Form unmittelbar per E-Mail. Ferner wird das Rundschreiben im Intranet des Bundes unter

<https://bmfiportal.ziviv.iv.bfinv.de> - Haushaltsaufstellung - Bundeshaushalt 2025

veröffentlicht.



**Vorläufiger Zeitplanentwurf  
für die Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2025 sowie des Finanzplans bis 2028**

Frist Ressortanmeldungen Sachhaushalt (titelscharf) und technische Maßnahmen zum Personalhaushalt (Listen A und Z)	19. April
Kabinettsbeschluss RegE 2025 und Finanzplan bis 2028	3. Juli
<i>Zuleitung an BT und BR</i>	16. August
1. Lesung Bundestag	10. - 13. September
Beratung BR-Finanzausschuss	12. September
1. Durchgang Bundesrat	27. September
Kabinettsbeschluss der Gegenäußerung	9. Oktober
Beratungen im Haushaltsausschuss	25. September - 14. November
Bereinigungssitzung Haushaltsausschuss	14. November
2./3. Lesung Bundestag	25. - 29. November
2. Durchgang Bundesrat	20. Dezember
Verkündung im BGBl.	Ende Dezember

**Verfahrenshinweise  
für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 und des Finanzplans bis 2028  
Inhaltsübersicht**

1. Anwendung der Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes .....	3
2. Vorlage haushaltsbegründender Unterlagen .....	3
3. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei Einnahmen und Ausgaben .....	3
4. Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtdeckung.....	5
5. Verpflichtungsermächtigungen.....	6
6. Flexibilisierte Ausgaben.....	7
7. Personalausgaben (einschließlich Versorgungsbereich) .....	8
8. Dienstkraftfahrzeuge/Geschäftszimmerausstattungen .....	9
9. Ausgaben für die Informationstechnik.....	10
10. Aufgabenverlagerungen im Rahmen der IT-Konsolidierung Bund.....	12
11. Selbstbewirtschaftungsmittel .....	12
12. Vorbereitung und Veranschlagung von Projekten Öffentlich Privater Partnerschaften - ÖPP-Projekte .....	12
13. Projektförderungen bei Titeln der Hauptgruppen 6 und 8.....	14
14. Zinszuschussförderung und Auszahlung der Fördermittel .....	14
15. ODA-Ausgaben.....	15
16. Einheitliches Liegenschaftsmanagement (ELM) .....	15
17. Dokumentation der Sonderabgaben.....	17
18. Dokumentation der Ausgabereste für das parlamentarische Verfahren .....	17
19. Dokumentation der EU-Einnahmen und der korrespondierenden Ausgaben für das parlamentarische Verfahren.....	18
20. Berichterstattung über nationale Förderprogramme im Bereich Klima/Energie.....	18
21. Ziel- und Wirkungsorientierung .....	18
22. Personalhaushalt.....	19
23. Institutionell geförderte Zuwendungsempfänger und entsprechend geförderte Einrichtungen .....	20
24. Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds (KTF)“, „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“, „Aufbauhilfe 2021“ und Sondervermögen „Bundeswehr“.....	21
25. Stiftungen .....	22
26. Spending Review - Verknüpfung von Nachhaltigkeitszielen mit dem Bundeshaushalt.....	22

27. Abführung Umsatzsteuer.....	23
28. Bund-Länder-Maßnahmen .....	23
29. Technische Hinweise .....	23

Hinweis:

*Word/Excel Dateien der zu den einzelnen Ziffern nachfolgend genannten  
(Formblatt-)Muster können im Haushaltsportal des BMF (Abt. II) herunter geladen werden  
(<https://bmfportal.zivt.iv.bfinv.de> - Haushaltsaufstellung - Bundeshaushalt 2025).*

Table-Media

## 1. Anwendung der Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes

Die vorzulegenden Haushaltsvoranschläge sind auf Grundlage der Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes (HRB) 2024 zu gestalten (veröffentlicht mit Rundschreiben vom 11. April 2023 - II A 1 - H 1105/21/10003 :002). Diese Regelung gilt bis zum Inkrafttreten neuer HRB. Der Gruppierungsplan ist in der mit Rundschreiben vom 10. Mai 2022 - II A 3 - H 1104/21/10006 :001 und der Funktionenplan mit Rundschreiben vom 6. Oktober 2023 (Az. II A 3 – H 1103/21/10002 :002 zur Haushaltssystematik des Bundes (VV-HS) bekannt gegebenen Fassung anzuwenden.

## 2. Vorlage haushaltsbegründender Unterlagen

BMF überprüft die Voranschläge hinsichtlich der Plafonds der Etatreife, der sach- und bedarfsgerechten Titelveranschlagung, der Berücksichtigung verfügbarer Ausgabereste bei der Dotierung flexibilisierter Ausgaben (siehe dazu auch Ziffer 6.2) sowie hinsichtlich der Beachtung der einschlägigen haushaltsrechtlichen und -technischen Regelungen (wie die Ausbringung von Haushaltsvermerken und Verpflichtungsermächtigungen). Den Voranschlägen sind daher - neben den nachfolgend angeforderten bzw. nach den HRB vorzulegenden Unterlagen - alle für diese titelscharfen Einzelprüfungen notwendigen haushaltsbegründenden Unterlagen beizufügen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Beschlüsse des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 17. Mai 2022 (Ausschussdrucksache 20(8)1401) bzw. 10. November 2022 (Ausschussdrucksache 20(8)3372) hinzuweisen, die bei der Haushaltsaufstellung zu beachten sind. Danach ist bei der Aufstellung für die Haushaltsjahre 2025 ff. sicherzustellen, dass die im vorangegangenen parlamentarischen Verfahren zum Bundeshaushalt 2024 beschlossenen überjährigen Maßnahmen und die Erhöhungen von Ansätzen für institutionelle Förderungen und Grundfinanzierungen auch in den Folgejahren mit den entsprechenden notwendigen Barmitteln und Verpflichtungsermächtigungen ausgestattet werden.

Bei der Löschung bestehender qualifizierter Sperren in der Datenbank ist der Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 10. November 2022 (Ausschussdrucksache 20(8)3372) zu beachten.

## 3. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei Einnahmen und Ausgaben

Gemäß §§ 7 und 34 BHO sind sowohl bei der Haushaltsaufstellung als auch bei der Haushaltsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

- 3.1. Für die **Einnahmen** bedeuten diese Grundsätze u. a., dass in allen Geschäftsbereichen alle möglichen Einnahmeverbesserungen auszuschöpfen und im Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen sind. Die Verwaltungseinnahmen sind nach dem voraussichtlichen

kassenmäßigen Aufkommen zu veranschlagen. Bei der Ermittlung der Ansätze sind die Ist-Ergebnisse der Vorjahre zu berücksichtigen. Erwartete Einnahmen aus Erstattungen, die an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ und „Versorgungsfonds des Bundes“ abzuführen sind, sind nicht zu veranschlagen (Einzelheiten siehe Ziffer 7.3).

### 3.1.1. Einnahmen aus Gebühren und Entgelten

Gebühren und Entgelte sind grundsätzlich kostendeckend festzusetzen; sie müssen in der Regel den personellen und sachlichen Aufwand decken. Nach § 9 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) soll eine Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen **Kosten** aller an der Leistung Beteiligten decken. Tritt der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen hinzu, so kann dieser zusätzlich zu den Kosten angemessen berücksichtigt werden. Vergleichbare Regelungen sind in zahlreichen Fachgesetzen enthalten.

Ggf. erforderliche **Rechtsgrundlagen** sind zu schaffen (VV Nr. 3.1 zu § 34 BHO) bzw. zu aktualisieren.

Den haushaltsbegründenden **Unterlagen** ist eine aktuelle Übersicht über die Gebühreneinnahmen entsprechend dem Formblattmuster nach **Anhang 1** beizufügen.

Bei der Prüfung der Übersicht wird besonderes Augenmerk auf die Frage der Aktualität von Gebührenverordnungen und den **Kostendeckungsgrad** der Gebühren gerichtet.

### 3.1.2. Einnahmen aus der Veräußerung von Treibhausgasminderungsquoten (THG-Quotenhandel)

Mineralöln Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, den durch ihre Treibstoffe verursachten CO<sub>2</sub>-Ausstoß von Jahr zu Jahr zu senken (§ 37a Absatz 1 i. V. m. Absatz 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes). Neben der Beimischung von z. B. Biokraftstoff kann diese Verpflichtung u. a. auch durch den Einsatz von Strom in (reinen) Elektrofahrzeugen erfüllt werden. Plug in-Hybridfahrzeuge werden von dieser Regelung nicht erfasst, weil sie auch mit fossilem Kraftstoff betankt werden können.

Im Rahmen des sog. THG-Quotenhandels ist es möglich, dass die Kraftstoffanbieter ihre Verpflichtung (anteilig) durch vertragliche Inanspruchnahme von Dritten erfüllen lassen, die ihrerseits CO<sub>2</sub>-Minderungen erzeugen und deren Wert dann an das verpflichtete Unternehmen veräußern. Beim Einsatz von elektrischem Strom zur Verwendung in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb kann dieser Dritte der Betreiber eines öffentlichen Ladepunktes, aber auch der jeweilige Halter des entsprechenden Fahrzeugs sein (siehe § 5 der 38. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – 38.BImSchV).

Pro (reinem) Elektrofahrzeug wird ein jährlich vom BMUV im Bundesanzeiger bekanntgegebener Schätzwert berücksichtigt. Um die CO<sub>2</sub>-Minderung für einzelne Fahrzeuge zu bündeln und nachfolgend an die Mineralölunternehmen weiterzuverkaufen, werden Zwischenhändler eingeschaltet. Diese erwerben vom Fahrzeughalter die Quote des jeweiligen Fahrzeugs, veräußern sie im Paket weiter und übernehmen die erforderliche verwaltungsmäßige Abwicklung mit dem Umweltbundesamt.

Inzwischen gibt es zahlreiche Anbieter, die diese Dienstleistung anbieten. Nachweise sind im Internet unter dem Suchbegriff „THG-Quotenhandel“ zu recherchieren. Aktuell werben diese Anbieter je Elektrofahrzeug mit Auszahlungssummen von ca. 200 bis 400 € im Jahr.

Um diese Einnahmen für den Bundeshaushalt zu generieren, ist für die im Fuhrpark der obersten Bundesbehörden und ihres Geschäftsbereichs vorgehaltenen (reinen) Elektrofahrzeuge der vorstehend dargestellte Quotenhandel-Mechanismus zu nutzen.

- 3.2. Für die **Ausgaben** bedeutet der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, dass für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen sind. Sofern die Durchführung entsprechender Untersuchungen für finanzwirksame Maßnahmen von größerer Bedeutung in den haushaltsbegründenden Unterlagen nicht bestätigt werden kann, sind die Gründe hierfür darzulegen.

Gemäß Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Ausschussdrucksache 19(8)8295) ist der Bestand an übertragbaren Ausgabemitteln im flexibilisierten und nicht-flexibilisierten Bereich kritisch zu überprüfen und zu bewerten und bei der bedarfsgerechten Veranschlagung der Einzelansätze zu berücksichtigen (siehe auch Nr. 6.2).

#### 4. **Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtdeckung**

In das Haushaltsgesetz 2025 (§§ 6, 9 Abs. 3 und 12) werden generelle Regelungen zu Deckungs- und Verstärkungsmöglichkeiten, zur Zweckbindung und zur Buchung von Rückzahlungen aufgenommen. Daher sind für diese Fälle zusätzliche Haushaltsvermerke nicht vorzusehen. Für die Ausbringung weitergehender Haushaltsvermerke ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtdeckung durch Haushaltsvermerk sind grundsätzlich nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

##### **Zweckbindung**

Eine Beschränkung bestimmter Einnahmen auf die Verwendung für bestimmte Zwecke (Zweckbindung) durch Haushaltsvermerk ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die Mittel von Dritten mit rechtsverbindlicher Verwendungsaufgabe zugewendet werden (insbesondere zweckgebundene Zuschüsse und Erstattungen der Europäischen Union sowie zweckgebundene Mittel wie Spenden, Stiftungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Aufträge von

Dritten und Bundesbehörden). Die haushaltsrechtlichen Folgen einer Zweckbindung per Haushaltsvermerk (§ 19 Absatz 1 Satz 1 BHO - Übertragbarkeit) sind zu beachten. Ein zusätzlicher Übertragbarkeitsvermerk ist daher in diesen Fällen nicht auszubringen.

### **Verstärkung**

Besteht die Möglichkeit, dass überplanmäßige Einnahmen eingeht, ist eine Heranziehung dieser Einnahmen für bestimmte Ausgabetitel durch Ausbringung eines Haushaltsvermerks unter der Voraussetzung zulässig, dass hierdurch eine sparsame und auf Wirtschaftlichkeit orientierte Mittelbewirtschaftung gefördert wird und Anreize zur Erzielung von Mehreinnahmen verstärkt werden.

In den Vorjahren ausgebrachte Zweckbindungs- und Verstärkungsvermerke sind dahingehend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen (noch) erfüllt werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob jeweils die für den vorgesehenen Anwendungsfall korrekte Vermerksformulierung gewählt wurde (vgl. Formulierungen Regelfall/Ausnahmefall unter Nr. 5.5 HRB). Dabei ist zu beachten, dass veranschlagte Einnahmen wegen des Grundsatzes eines ausgeglichenen Haushalts nicht zur Deckung von Mehrausgaben verwendet werden können. Die Anwendung des Regelvermerks (Formulierung mit „Mehreinnahmen“) setzt sowohl bei Zweckbindungs- als auch Verstärkungsvermerken eine tatsächliche Mehreinnahme gegenüber dem entsprechenden Einnahmesoll voraus.

### **Rückerstattungen und Erstattungen/Beiträge Dritter (sog. Rotbuchungen)**

Regelungen, wonach bei Titeln mit teilweise weit gefasster Zweckbestimmung lediglich undifferenzierte Haushaltsvermerke wie „Erstattungen fließen den Ausgaben zu.“ ausgebracht werden, sind nicht vorgesehen.

## **5. Verpflichtungsermächtigungen**

Mit Blick auf die Entwicklung bei den Verpflichtungsermächtigungen wird die restriktive Vorgehensweise fortgesetzt. Insofern gelten die nachfolgenden Maßgaben auch für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2025.

Besonderes Augenmerk ist dabei auch auf die im HKR-Verfahren gebuchten Verpflichtungen zu richten. Sofern im Rechnungslegungsverfahren fehlerhaft gebuchte Verpflichtungen korrigiert worden sind, sind diese Korrekturen zwingend auch bei den im HKR-Verfahren gebuchten Altverpflichtungen vorzunehmen, da die Haushaltsdatenbank allein auf diese Daten zugreift.

Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Angabe einer bestimmten Jahresfälligkeit nicht möglich ist (Fälligkeit „in künftigen Haushaltsjahren“), sind grundsätzlich als nicht etatreif anzusehen.

5.1. Bei Titeln, deren Ansätze durch die bis 31. Dezember 2023 eingegangenen und gebuchten Verpflichtungen und die Soll-Ermächtigung des Haushalts 2024 in einem Fälligkeitsjahr zu 100 Prozent und mehr gebunden sind, werden grundsätzlich keine neuen Verpflichtungsermächtigungen für diese Fälligkeitsjahre im Regierungsentwurf 2025 ausgebracht.

5.2. Weiterhin soll die kumulierte Vorbindung pro Titel durch die bis 31. Dezember 2023 eingegangenen und gebuchten Verpflichtungen, die Soll-Ermächtigung des Haushalts 2024 und die neuen Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2025

- für das Fälligkeitsjahr 2026 maximal 80 Prozent,
- für das Fälligkeitsjahr 2027 maximal 60 Prozent und
- für das Fälligkeitsjahr 2028 maximal 40 Prozent

des Titelansatzes des entsprechenden Finanzplanjahres grundsätzlich nicht überschreiten.

Die vorgenannte maximale Vorbindung pro Titel darf im Ausnahmefall überschritten werden. Eine solche Ausnahme wäre z. B. gegeben, wenn bei Berücksichtigung erwarteter Einnahmen der EU (insbesondere ESF), von Ländern oder Dritten diese Quote eingehalten würde. Auch eine Gesamtbetrachtung mehrerer Titel unter dem Aspekt einer Gesamtvorbindungsquote bei zwingendem sachlichem Zusammenhang ist denkbar. Ausnahmetatbestände sind jedoch stets mit den zuständigen Spiegelreferaten des BMF abzustimmen.

## **6. Flexibilisierte Ausgaben**

Bei den flexibilisierten Ausgaben gemäß Haushaltsgesetz (§ 5 HG) sind die nachfolgenden Maßgaben zu beachten. Trotz der Deckungsfähigkeiten ist auf die bedarfsgerechte Veranschlagung der Einzelansätze zu achten.

6.1. Obergrenze für die Ausgaben je Kapitel ist die Summe der im jeweiligen Kapitel in die Flexibilisierung einbezogenen Ansätze des geltenden Finanzplans. Diese ist ggf. zu bereinigen um

- Mittelumschichtungen zwischen Kapiteln bzw. Einzelplänen (z. B. infolge eines Aufgabenübergangs gemäß § 50 Absatz 1 BHO) sowie
- Änderungen bei der Flexibilisierung im Haushalt 2024 (generell durch Anpassung des § 5 HG sowie im Einzelfall durch Haushaltsvermerk).

6.2. Die bedarfsgerechte Anpassung der Einzelansätze ist vorrangig durch Umschichtungen innerhalb der flexibilisierten Ausgaben zu gewährleisten und nicht durch eine Ausweitung der flexibilisierten Ansätze.

Im Rahmen der bedarfsgerechten Veranschlagung der Einzelansätze sind die sich aus dem Jahresabschluss 2023 ergebenden maximal übertragbaren Ausgaben unter Berücksichtigung des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Ausschussdrucksache 19(8)8295) zu bewerten und zu berücksichtigen. Hierzu ist der Bestand an übertragbaren Ausgaben im Zusammenhang mit den Voranschlägen für den Haushalt 2025 kritisch zu überprüfen und mit den geplanten Neuetatisierungen der Einzelansätze abzugleichen. Auf Anforderung ist die geplante Verwendung dieser Mittel bzw. die rechtliche Verpflichtung darzulegen.

## 7. Personalausgaben (einschließlich Versorgungsbereich)

- 7.1. Für den Mittelbedarf für die Besoldung und Vergütung der aktiven Beschäftigten ist zunächst das Ausgaben-Ist 2023 zugrunde zu legen. Die bedarfsgerechte Veranschlagung ist zunächst durch Umschichtung innerhalb des Einzelplans sicherzustellen. Eine zusätzliche Veranschlagung für Stellenplanveränderungen aus dem Haushalt 2024 ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte eine Umschichtung innerhalb des Einzelplans nicht möglich sein, ist dies gesondert darzustellen.

Sollten im Bereich der Personalausgaben Kostenberechnungen durchzuführen sein, sind im Aufstellungsverfahren bis zum Regierungsentwurf die mit Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden vom 7. Juli 2023 - II A 3 - H 1012-10/21/10003 :002; DOK 2023/0647489 bekanntgegebenen Durchschnittswerte der Personalkosten zu verwenden, unabhängig davon, ob zwischenzeitlich neue Durchschnittswerte veröffentlicht wurden. Auswirkungen von Tariffrunden und etwaiger anderer gesetzlicher Änderungen sind gesondert in geeigneter Weise zu berechnen. Die Berechnungsmethode ist darzulegen.

Für die Zuführungen an die Versorgungsrücklage sind folgende Berechnungsfaktoren anzuwenden:

- Beamtinnen und Beamte: 0,024273297 sowie
- Soldatinnen und Soldaten 0,023492701.

- 7.2. Zur Herleitung der Ansätze zu den Versorgungsausgaben kann das Muster nach **Anhang 2** verwendet werden bzw. sind die dort gegebenen Hinweise zu beachten.
- 7.3. Einnahmen aus Erstattungen im Sinne des § 6 Absatz 4, Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 sowie des § 16 Abs. 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 des Versorgungsrücklagegesetzes (VersRücklG), insbesondere Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag und Versorgungszuschläge bei Beurlaubungen oder Abordnungen, sind entweder der „Versorgungsrücklage des Bundes“ oder - für Personenkreise im Sinne des § 14 Satz 1 VersRücklG - dem „Versorgungsfonds des Bundes“ zuzuweisen. Die Ausgaben hierfür sind nicht zu veranschlagen. Soweit die Zuweisungstitel (634 .3) in die Flexibilisierungsregelung nach § 5 HG einbezogen sind, fließen die Erstattungen den Ausgaben zu (§ 6 Absatz 2 HG).

Bei Zuweisungstiteln, die nicht flexibilisiert sind, sind gegebenenfalls Haushaltsvermerke mit entsprechender Wirkung auszubringen.

Auf das gemeinsame BMI/BMF-Rundschreiben vom 13. Juni 2018

- D4-30301/12#7 // Z B 2 - P1609/15/10004 :002 - weise ich hin.

- 7.4. Die Übersicht über die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Haushaltsjahr 2022 (Übersichten zum Bundeshaushaltsplan, Teil V, Buchstabe F) wird zur gegebenen Zeit auf der Grundlage von Angaben des Statistischen Bundesamtes vorbereitet und mit einem gesonderten Rundschreiben zur Abstimmung und Ergänzung übersandt.

## 8. **Dienstkraftfahrzeuge/Geschäftszimmerausstattungen**

Für die Veranschlagung zur Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen (Kfz) gelten die **Anhänge 3 und 4**. Die dort getroffenen Regelungen berücksichtigen die vorgegebenen Rahmenbedingungen und Zielsetzungen

1. Reduzierung der Emissionswerte (insbesondere des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes, der ultrafeinen Partikel und Stickoxide),
2. Erhöhung der Beschaffungsquote mit alternativen und umweltschonenden Antriebstechnologien,
3. Erhöhung des Bestandes an Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybridantrieb.

Bei der Haushaltsaufstellung ist zu berücksichtigen, dass mit dem SaubFahrzeugBeschG die EU-Richtlinie 2019/1161 (auch Clean Vehicles Directive genannt, kurz CVD) in nationales Recht umgesetzt wurde. Das Gesetz gibt rechtsverbindliche Mindestbeschaffungsquoten vor. Jede Behörde des Bundes sowie gleichgestellte Auftraggeber haben sicherzustellen, dass die Mindestziele erreicht werden. Jede oberste Bundesbehörde stellt sicher, dass in ihrem Geschäftsbereich die Mindestziele insgesamt eingehalten werden.

Die zuständige Zentrale Beschaffungsstelle (ZBSt) der Generalzolldirektion stellt den Bedarfsträgern der Bundesressorts die in Anhang 4 beschriebenen DKfz abrufbereit mittels Rahmenverträgen im Online-Katalog des „Kaufhaus des Bundes“ (KdB) zur Verfügung.

Die im Anhang 4 definierten Fahrzeugsegmente bilden nicht zwangsläufig die KBA-Fahrzeugsegmentierung ab. So werden hier bei der Festlegung des Fahrzeugsegments neben diversen optischen, technischen und marktorientierten Merkmalen von Personenkraftwagen ebenso weitere Karosseriebauformen (Fahrzeug- und Aufbauarten) berücksichtigt.

Die ZBSt stellt Rahmenvereinbarungen für Kraftfahrzeuge in den Klassen M1 und N1 mit alternativen und umweltschonenden Antriebstechnologien im KdB - bei Verfügbarkeit am Markt - zur Verfügung. Rahmenvereinbarungen beim KdB für Kraftfahrzeuge M1 und N1 (außer Rahmenvereinbarungen für Sonderfahrzeuge s.o.) mit Verbrennungsmotor laufen zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus und werden nicht ersetzt, wenn adäquate Kraftfahrzeuge mit

alternativen und umweltschonenden Antriebstechnologien im KdB im jeweiligen Fahrzeugsegment angeboten werden.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung bei der Marktlage neuer Fahrzeuge mit alternativen und umweltschonenden Antrieben können während des Jahres 2025 weitere Rahmenverträge im KdB angeboten werden, auch wenn diese nicht explizit im Anhang 4 aufgeführt sind. Auf die beim Fahrzeugabruf stattdessen zur Anwendung kommende Preisobergrenze wird in den Katalogdaten im KdB hingewiesen. Ab dem Jahr 2026 werden diese Fahrzeuge dann explizit mit einem eigenen Segment im Anhang 4 ausgewiesen.

Die ZBSt berücksichtigt bei der Ausschreibung von Rahmenvereinbarungen über e-DKfz Kriterien wie die elektrische Reichweite. Bei Neuausschreibungen von Rahmenvereinbarungen über Hybridelektrofahrzeuge wird eine Mindestreichweite mit Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine von 80 km von der ZBSt angestrebt.

Die obersten Bundesbehörden sowie ihre Geschäftsbereiche müssen an Standorten mit Fuhrparks Ladesäulen errichten, sofern diese dafür geeignet sind

Bei der Darstellung der Veranschlagung der Ausgaben für DKfz und der Veräußerungserlöse im Haushaltsplan ist zu beachten, dass Mehreinnahmen aus der Veräußerung beim Einnahmetitel verbucht werden und danach eine Verstärkung der Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von DKfz gemäß § 6 Absatz 6 HG erfolgt. Die erwarteten Mehreinnahmen sind in den Standarderläuterungen zu Tit. 811 .1 (Nr. 12.2.1 HRB) einzutragen.

Ausgaben für Strom, der zur Verwendung als Treibstoff für Elektrofahrzeuge vorgesehen ist, sind bei einem Titel der Gruppe 514 „Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.“ zu veranschlagen.

Ausgaben für die Beschaffung von Geschäftszimmerausstattungen können bis zu den im **Anhang 5** ausgewiesenen Höchstbeträgen veranschlagt werden.

## **9. Ausgaben für die Informationstechnik**

Es gilt folgender Grundsatz: Über die Finanzplanung hinausgehende zusätzliche Ausgaben für die Informationstechnik dürfen nur veranschlagt werden, wenn für den konkreten Verwendungszweck keine Ausgaben im Projektbudget der IT-Konsolidierung Bund (IT-Betriebskonsolidierung Bund (BKB) oder Dienstekonsolidierung (DK)/Gemeinsame IT des Bundes) vorgesehen sind und der Verwendungszweck mit der IT-Konsolidierung Bund und der Konsolidierung der Netze des Bundes vereinbar ist. BMF behält sich vor, entsprechende Nachweise zu fordern.

Das IT-Rahmenkonzept des Bundes für das jeweilige Haushaltsjahr (hier: 2025) ist in diesem Zusammenhang das für alle Ressorts verbindliche Planungsinstrument für ressortübergreifende Vorhaben. In der Ressortplanung dürfen gemäß obigem Grundsatz keine Haushaltsmittel für IT-Vorhaben vorgesehen werden, die inhaltlich bereits durch ressortübergreifende IT-Maßnahmen aus dem IT-Rahmenkonzept des Bundes abgedeckt sind.

Für die Fortführung alternativer IT-Anwendungen dürfen Mittel nur veranschlagt werden, soweit dies wirtschaftlich ist.

Dabei bleibt es auch bis auf Weiteres bei dem nachfolgend beschriebenen, in der Praxis bewährten Verfahren:

Für **ressortübergreifende** Vorhaben, die aus Kap. 0602 Tgr. 04 finanziert werden (Maßnahmen der Gemeinsamen IT des Bundes aus dem Rahmenkonzept 2024), ist der Anmeldung eine Übersicht gemäß **Anhang 12** beizufügen und per E-Mail an das BMF-Referat II A 4 ([IIA4@bmf.bund.de](mailto:IIA4@bmf.bund.de)) zu senden.

Für alle neuen **ressortspezifischen** IT-Maßnahmen mit einem Ausgabebedarf von mehr als 500 T€ im jeweiligen Haushaltsjahr (hier: 2025) oder mit einem Gesamtvolumen von mehr als 3 Mio. € ist dem zuständigen Fachreferat im BMF - zu dem Vorlagetermin für die Voranschläge zum Sachhaushalt - eine Bestätigung des BMI (Referat DG II 3) vorzulegen, dass keine Überschneidungen mit ressortübergreifenden Maßnahmen vorliegen. Außerdem ist zu bestätigen, dass (im Ergebnis positive) Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß VV zu § 7 BHO angestellt wurden. BMF behält sich im Einzelfall vor, Unterlagen zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung anzufordern.

Für alle neuen ressortspezifischen IT-Lösungen, die aus den Titeln 532.1 sowie 812.2 finanziert werden sollen und die außerhalb der IT-Betriebsplattform Bund (BP Bund) in Verantwortung der Ressorts betrieben werden sollen, ist dem zuständigen Fachreferat im BMF – zu dem Vorlagetermin für die Voranschläge zum Sachhaushalt - eine Bestätigung des BMF Referates Z D 5 vorzulegen, dass ein Betrieb dieser IT-Anwendungen auf der BP Bund nicht bedarfsgerecht oder wirtschaftlich ist. Betroffene Ressorts erhalten hierfür auf Anfrage eine Prüfliste beim zuständigen Referat Z D 5 ([ZD5@bmf.bund.de](mailto:ZD5@bmf.bund.de)). Außerdem ist zu bestätigen, dass (im Ergebnis positive) Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß VV zu § 7 BHO angestellt wurden. BMF behält sich im Einzelfall vor, Unterlagen zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung anzufordern. Über diese Regelung für neue IT-Lösungen hinaus wird auf die geltenden Beschlüsse des IT-Rats und der KoITB (heute CIO-Board) zum Thema „Umgang mit IT-Lösungen außerhalb der Behördenprojekte - ULAB“ verwiesen.

Bei Zuwendungen zur institutionellen Förderung und zur Projektförderung, aus denen IT-Ausgaben von jährlich voraussichtlich mehr als 500 T€ finanziert werden sollen, ist - ebenfalls zu dem Vorlagetermin für die Voranschläge zum Sachhaushalt - dem zuständigen Fachreferat im BMF anzuzeigen, dass für alle vorgesehenen IT-Mittel Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt worden sind.

Dem Bundesrechnungshof (BWV - Beauftragter für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung) ist rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu den haushaltsbegründenden Unterlagen zu geben.

## 10. Aufgabenverlagerungen im Rahmen der IT-Konsolidierung Bund

Sollen im Rahmen der IT-Konsolidierung Bund Aufgaben von Kundenbehörden auf IT-Dienstleister übertragen werden, sind die Haushaltsmittel und Stellen, die der Dienstleister bzw. die Kundenbehörde nach der Aufgabenverlagerung benötigt, grundsätzlich im Rahmen des regierungsinternen Haushaltsaufstellungsverfahrens geltend zu machen. Dabei ist zu beachten, dass Mittel und Stellen für diese Zwecke nur neu bewilligt werden können, soweit aufgrund des Aufgabenwegfalls bei der Kundenbehörde entsprechende Mittel und Stellen in Abgang gestellt wurden. Durch die Aufgabenverlagerung darf insgesamt kein Mehrbedarf entstehen. Dies ist bei der Verhandlung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Dienstleister und der Kundenbehörde zu berücksichtigen. Die Verwaltungsvereinbarung ist als haushaltsbegründende Unterlage vorzulegen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den als **Anhang 6** beigefügten Leitlinien (= Anlage zum BMF-Rundschreiben vom 10. Februar 2020 - II A 4 - H 1200/19/10053 -).

Abweichend von den vorgenannten Leitlinien müssen Planstellen/Stellen und entsprechende Personalausgaben im Zuge der IT-Konsolidierung nicht in Abgang gestellt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem BMF-Rundschreiben vom 17. August 2020 - II A 4 - H 1100/14/10032 - (beigefügt als **Anhang 7**).

## 11. Selbstbewirtschaftungsmittel

Die Ausbringung von Selbstbewirtschaftungsvermerken kommt gemäß § 15 Abs. 2 BHO nur dann in Betracht, wenn hierdurch nachweislich eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird und dieses Ziel nicht auf andere Weise zu erreichen ist. Bei allen Titeln mit Selbstbewirtschaftungsvermerken ist zudem eine Standarderläuterung entsprechend Nr. 5.7 HRB auszubringen, aus der sich der Umfang der nicht verbrauchten Selbstbewirtschaftungsmittel zum Jahresabschluss 2023 ergibt.

## 12. Vorbereitung und Veranschlagung von Projekten Öffentlich Privater Partnerschaften - ÖPP-Projekte -

- 12.1. Der Bund/Länder-Arbeitsausschuss „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ hat Empfehlungen zur haushaltsrechtlichen und haushaltssystematischen Behandlung von ÖPP-Projekten erarbeitet. Diese sind den Obersten Bundesbehörden mit BMF-Rundschreiben vom 2. November 2007 - II A 3 - H 1012-5/07/0003; DOK 2007/0498167 - übermittelt worden (im Haushaltsportal des BMF <https://bmfiportal.ziviv.it.bfinv.de> - Allgemeine Rundschreiben, Vordrucke). Zur Umsetzung dieser Empfehlungen wird für die Veranschlagung auf die im Gruppierungsplan abgebildeten Gruppen verwiesen.

Für die Veranschlagung der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von ÖPP-Projekten im Einzelnen sind die Empfehlungen des Bund/Länder-Arbeitsausschusses „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ (insbesondere unter Ziffer 6.4.2) zu beachten. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Veranschlagung auf Basis der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (Ziffer 6.4.1.3.2 Buchstabe B der o. a. Empfehlungen) erfolgt und haushaltsrechtlich Vorsorge zu treffen ist.

- 12.2. Zur Veranschlagung von ÖPP-Projekten im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM) vgl. die Ausführungen in Ziffer 16 und den Ablaufplan des BMF in **Anhang 13**.
- 12.3. Im Rahmen der Ermittlung der wirtschaftlichsten Realisierungsvariante nach § 7 BHO (Wirtschaftlichkeitsuntersuchung) ist die Beschaffungsvariante ÖPP obligatorisch zu berücksichtigen. Für diese Wirtschaftlichkeitsuntersuchung über den gesamten Projektlebenszyklus und die erforderlichen weiteren Realisierungsschritte kann die Beratungskompetenz der PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH („Partnerschaft Deutschland“) in Anspruch genommen werden. Sie kann als Inhouse-Gesellschaft ausschreibungsfrei beauftragt werden und bietet eine alle Realisierungsformen umfassende Investitions- und Modernisierungsberatung sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen an, um staatliche Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen.

Bei der Beratung nehmen die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Variantenvergleichen, Eignungstests und Machbarkeitsuntersuchungen und die strategische und organisatorische Beratung für Investitionsvorhaben aller Art eine zentrale Bedeutung ein. In Zusammenarbeit mit ausgewählten technischen Rahmenvertragspartnern bietet der Auftragnehmer darüber hinaus Projektplanung, Projektmanagement und Projektsteuerung an. Eine Erstberatung von Investitionsvorhaben kann unentgeltlich in Anspruch genommen werden.

Die Gesellschaft ist unter der Postanschrift:

Beratungsgesellschaft **PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH**  
Friedrichstraße 149  
10117 Berlin

sowie unter der Telefonnummer +49 (0)30 / 25 76 79 190  
(Ansprechpartner: Herr Dr. Uwe Schmidt, Mitglied der Geschäftsleitung)

oder der Internetadresse [www.pd-g.de](http://www.pd-g.de) zu erreichen.

Um die haushaltsmäßigen Auswirkungen über die langen Laufzeiten der Maßnahmen transparent zu machen, werden die unmittelbar über den Bundeshaushalt finanzierten ÖPP-

Projekte des Bundes in der Übersicht Teil X zum Bundeshaushalt einzelplanbezogen dargestellt. Darüber hinaus werden die von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Auftrag gegebenen ÖPP-Projekte des Bundes nachrichtlich in die Übersicht einbezogen. Die Angaben sind entsprechend dem Muster nach **Anhang 8** zu erfassen und den zuständigen BMF-Spiegelreferaten per E-Mail zur Verfügung zu stellen.

### **13. Projektförderungen bei Titeln der Hauptgruppen 6 und 8**

Sofern im Rahmen von Projektförderungen bei Titeln der Hauptgruppen 6 und 8 Ausgaben für Projektträgerleistungen (z. B. Beratung von Förderinteressenten, Bekanntmachung von Förderprogrammen, Vorbereitung von Förderentscheidungen, Bewirtschaftung von Bundesmitteln, Prüfung von Zwischen- und Verwendungsnachweisen) und Projektmanagement (z. B. wissenschaftliche Begutachtungen, Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Veranstaltungen, Beantwortung von Anfragen) durch Dritte mitveranschlagt sind, ist für jeden dieser Titel zusammen mit dem Voranschlag eine Aufschlüsselung dieser Ausgaben vorzulegen und von den Ressorts auch zum Berichterstattergespräch des jeweiligen Einzelplans zur Verfügung zu stellen.

In diesen Fällen sind die allgemeinen Erläuterungen zum Einzelplan wie folgt zu ergänzen:

*„Projektförderungen bei Titeln der Hauptgruppen 6 und 8:*

*Bei der Durchführung von Vorhaben und Programmen können Ausgaben für Projektträgerleistungen sowie für das Projektmanagement entstehen. Soweit dies der Fall ist, sind diese Ausgaben bei den jeweiligen Fachtiteln mitveranschlagt.“*

Außerdem ist beim jeweiligen Ausgabebetitel auf Erläuterungsebene mindestens der Hinweis aufzunehmen, dass Ausgaben für Projektträgerleistungen und/oder Projektmanagement aus dem Ansatz geleistet werden können.

In der Vergangenheit haben verschiedene Förderregelungen eine Umsatzsteuerpflicht der Fördermittel des Bundes nach sich gezogen. Zur Vermeidung von erhöhten Zahlungen des Bundes wird gebeten, im Rahmen der Erarbeitung von Förderregelungen rechtzeitig auch eine mögliche Umsatzsteuerpflicht der Förderleistungen des Bundes zu prüfen.

### **14. Zinszuschussförderung und Auszahlung der Fördermittel**

In bestimmten Förderbereichen werden Zinszuschüsse gewährt, d. h. Zinsausgaben des Fördernehmers für ein Darlehen werden anteilig finanziert. Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt dabei im Regelfall jeweils zu den konkreten Zinsterminen an die mit der bankenmäßigen Abwicklung des Förderprogramms beauftragte Bank (pro-rata-temporis). Sollen die Zinszuschüsse ausnahmsweise für eine Maßnahme in einer Summe kapitalisiert an den mit der bankenmäßigen Abwicklung beauftragten Treuhänder (§ 44 Absatz 2 BHO)

ausgezahlt werden (Barwert), ist bei den entsprechenden Titeln nachfolgender Haushaltsvermerk auszubringen:

*„Zinszuschüsse dürfen bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit auch kapitalisiert an den mit der bankenmäßigen Abwicklung beauftragten Treuhänder (§ 44 Abs. 2 BHO) ausgezahlt werden.“*

## 15. ODA-Ausgaben

Den Ausgaben für Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (ODA-Ausgaben) sind die bestimmende Bezugsgröße für die letztendlich vom OECD-DAC ermittelte deutsche ODA-Quote sowie für die jährlichen Prognosen. Vor diesem Hintergrund ist bereits bei der konzeptionellen Ausgestaltung entwicklungspolitischer Maßnahmen auf eine größtmögliche Anrechenbarkeit der Ausgaben auf die ODA-Quote zu achten. Zu den ODA-anrechenbaren Ausgaben gehören auch die im Zusammenhang mit Entwicklungsleistungen stehenden allgemeinen Verwaltungskosten, insbesondere Personalausgaben.

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung werden wieder zwei Abfragen zu den auf die ODA-Quote anrechenbaren Ausgaben der Ressorts durchgeführt. Die erste Abfrage erfolgt im Anschluss an den Kabinettsbeschluss zum Regierungsentwurf, die zweite Abfrage im Anschluss an die Bereinigungssitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Die beiden Abfragen erfolgen jeweils gesondert mit einem mit dem BMF abgestimmten Anforderungsschreiben des BMZ, das notwendige ergänzende Erfassungshinweise für die Kosten für Flüchtlinge im Inland enthält. Die Meldungen sind an das BMZ und an das zuständige BMF-Spiegelreferat sowie an das BMF-Referat II D 4 zu übersenden.

## 16. Einheitliches Liegenschaftsmanagement (ELM)

### 16.1. Übergang von Bundesliegenschaften auf die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesanstalt)

Seit dem 1. Januar 2005 obliegt der Bundesanstalt im Rahmen des ELM die Deckung des Grundstücks- und Raumbedarfs für Bundeszwecke sowie die Verwaltung und Bewirtschaftung der Dienstliegenschaften des Bundes.

Dem ELM unterfallen auch Dienstliegenschaften, die im Eigentum eines Dritten stehen und von diesem angemietet oder zur Nutzung überlassen worden sind. Hier tritt die Bundesanstalt durch Vereinbarung mit dem Dritten in den bereits bestehenden Miet- oder Überlassungsvertrag als Mieterin ein und untervermietet die Liegenschaft weiter an den Nutzer. Alle neuen Miet- oder Überlassungsverträge mit Dritten werden gleichfalls durch die Bundesanstalt geschlossen, die die von ihr angemieteten Objekte wiederum durch Untermietverträge dem Nutzer überlässt.

Die Bundesanstalt berät und unterstützt die Nutzer bei ihrer bedarfsgerechten Unterbringung (Flächenmanagement). Die Entscheidung über Umfang, Art und Weise der Unterbringung obliegt im Rahmen der Ressorthoheit jedoch dem Nutzer, der hierbei auch den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten hat. Die Nutzer sind dabei gehalten, die Vorgaben aus dem Schreiben an die Ressorts (Nutzer) zur Reduzierung des Flächenbedarfs bei Bundesbehörden vom 25. Juli 2023, Az. VIII A 3 - B 1403/20/10002 :013 zu beachten. Bei Überlegungen zu Veränderungen im Bestand werden die Bundesanstalt als Immobiliendienstleister des Bundes sowie die Bauverwaltungen die Nutzer weiterhin unterstützen und bei der Erarbeitung neuer Unterbringungsüberlegungen beraten.

## 16.2. Neuunterbringung und Veranschlagung neuer Baumaßnahmen

Neue Unterbringungsfälle für die Dienststellen des Bundes im Inland erfolgen ausschließlich im Rahmen des ELM durch Abschluss eines Mietvertrages zu marktüblichen Konditionen. Hierbei notwendige Bauaufgaben sind gleichfalls durch die Bundesanstalt als Bauherrin abzuwickeln. Einfache Bauaufgaben sowie Bauprojekte werden nach der Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (Neue RBBau) durchgeführt.

Die erforderlichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 BHO zu den verschiedenen Unterbringungsvarianten (Anmietung anstaltseigener oder Drittliegenschaft, Eigenbau, ÖPP-Projekt, Kauf) führt die Bundesanstalt eigenverantwortlich durch.

Für Bauprojekte (Bauaufgaben zwischen 2 und 6 Mio. €, die aufgrund erforderlicher umfangreicher Planungen und aufgrund ihrer Komplexität als Bauprojekte umgesetzt werden, sowie Bauaufgaben größer 6 Mio. € im Sinne der Neuen RBBau, hat sie parallel das zuständige BMF-Spiegelreferat über die eingeleitete Variantenuntersuchung zu informieren. Die abschließende Entscheidung über die zum Zuge kommende Unterbringungsvariante trifft das nutzende Ressort und führt in Abstimmung mit den zuständigen BMF-Spiegelreferaten die Etatreife herbei. Die Finanzierung von Bauaufgaben im Eigenbau erfolgt aus dem Wirtschaftsplan der Bundesanstalt.

Sowohl bei Bauprojekten im Eigenbau als auch bei durch die Bundesanstalt abzuwickelnden ÖPP-Projekten ist vor Beginn der baulichen Umsetzung der Maßnahme sicherzustellen, dass die Mietveranschlagung (Ausbringung einer entsprechenden Verpflichtungsermächtigung für die zwischen der Bundesanstalt und dem zukünftigen Nutzer zu schließende Infrastrukturvereinbarung) im Nutzerhaushalt erfolgt. Die Maßnahme wird im Wirtschaftsplan der Bundesanstalt ausgewiesen (bei ÖPP: Ausweis der ggf. erforderlichen Anschubfinanzierung). Die Baukosten umfassen auch sämtliche in die Mietwertermittlung durch die Bundesanstalt einfließenden Baunebenkosten; d. h. auch die Verwaltungskostenerstattungen an die Bauverwaltungen.

Der als **Anhang 13** beigefügte Ablaufplan ist dabei zu beachten.

### 16.3. Unentgeltliche/ermäßigte Nutzung von Bundesliegenschaften durch Dritte

Die Überlassung bundeseigener Grundstücke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung durch Vermietung oder Verpachtung hat in Anwendung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit grundsätzlich zum vollen Wert, d. h. nach ortsüblicher Miete oder Pacht, zu erfolgen. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat dies mit Maßgabebeschluss vom 19. Mai 2022 (vgl. Ausschussdrucksache 20(8)1271neu) unterstrichen.

Ermäßigte oder unentgeltliche Überlassungen sind - auch künftig - nur zulässig, wenn hierfür im Haushaltsplan eine Ermächtigung (Haushaltsvermerk) vorliegt oder wenn BMF eine Ausnahme nach § 63 BHO zulässt.

Die Grundstücksnutzung zu marktunüblichen Konditionen (unentgeltlich/ermäßigt) durch Dritte (Zuwendungsempfänger, sonstige Nutzer) ist grundsätzlich zu beenden, sofern keine zwingenden Gründe der Umstellung der Grundstücksnutzung auf Mietvertragsbasis entgegenstehen. Soweit zum gegenwärtigen Zeitpunkt Finanzierungsabkommen mit Dritten (insbes. Länder, internationale Organisationen) die Grundstücksnutzung zu marktunüblichen Konditionen vorsehen, sind mit diesen Dritten Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, Finanzierungsabkommen abzuändern, sofern diese gegenwärtig noch einer Umstellung der Grundstücksnutzung auf Mietvertragsbasis zu marktüblichen Konditionen.

### 17. **Dokumentation der Sonderabgaben**

Die Dokumentation der Sonderabgaben (Bundeshaushalt 2023, Übersicht VI) ist fortzuschreiben; neue Abgaben sind zu ergänzen. Im Übrigen wird auf **Anhang 9** verwiesen.

### 18. **Dokumentation der Ausgabereste für das parlamentarische Verfahren**

Den Mitgliedern des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist in dem auf die Zuleitung des Regierungsentwurfs folgenden parlamentarischen Verfahren Gelegenheit zu geben, die Ausgaberesteentwicklung im flexibilisierten und im nicht flexibilisierten Bereich im Zusammenhang mit den jeweiligen Neubewilligungen zu bewerten. Ergänzend zur Darstellung der gebildeten Ausgabereste im Druckstück des Regierungsentwurfs sind den Berichterstatterinnen und Berichterstattern rechtzeitig vor den Berichterstattergesprächen von den Ressorts ggf. geeignete Übersichten zu den wesentlichen Ausgaberesten (z. B. aktueller Restbestand/-abfluss, geplante Verwendung der Reste etc.) als Beratungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig ist die Umsetzung des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Ausschussdrucksache 19(8)8295) einzelplanbezogen nachzuweisen. Welche (ergänzenden) Unterlagen von den Berichterstatterinnen und Berichterstattern tatsächlich benötigt werden, sollte individuell nach

den bisherigen Erfahrungen der Berichterstattergespräche bzw. durch Rücksprache mit den Berichterstatterinnen und Berichterstattern ermittelt werden.

**19. Dokumentation der EU-Einnahmen und der korrespondierenden Ausgaben für das parlamentarische Verfahren**

Den Berichterstatterinnen und Berichterstattern ist eine Übersicht zu den EU-Einnahmen und den korrespondierenden Ausgaben zur Verfügung zu stellen. Die Informationen sollten gemäß dem Muster **Anhang 10** aufbereitet und unmittelbar den Berichterstatterinnen und Berichterstattern für den betreffenden Einzelplan vor den Berichterstattergesprächen übersandt werden.

**20. Berichterstattung über nationale Förderprogramme im Bereich Klima/Energie**

In Umsetzung der im Ergebnis der Spending Review zum Politikbereich Klima/Energie vom Kabinett bestätigten Handlungsempfehlungen werden seit dem Bundeshaushalt 2019 grundlegende Informationen zu den nationalen Förderprogrammen der Bundesregierung in den Bereichen Klimaschutz und Energiewende erhoben, die direkt oder indirekt zur Erreichung der nationalen CO<sub>2</sub>-Minderungsziele beitragen (aktuell insbesondere alle Förderprogramme im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030). Die Abfrage dient dazu, mehr Transparenz hinsichtlich des Mitteleinsatzes herzustellen und die Voraussetzungen für eine ressortübergreifende Abstimmung zu den einzelnen Maßnahmen zu verbessern. Zur Vereinheitlichung der Berichterstattung wird gebeten, das in **Anhang 11** beigefügte Datenblatt zu verwenden und mit den haushaltsbegründenden Unterlagen einzureichen. Hinsichtlich der erforderlichen Angaben zur Fördereffizienz (vgl. Anhang 11, Ziffer 8.) wird auf die Handreichung „Vertiefte Erläuterungen und Hinweise bei der Herangehensweise zur Abgrenzung und Ermittlung der THG-Fördereffizienz im Rahmen der Berichterstattung des Energie- und Klimafonds“ vom 06. Januar 2022 verwiesen, die bei Bedarf auch von Referat II B 3 angefordert werden kann. Ferner behält sich das BMF weitere konkretisierende Ausführungen vor, die ggf. im Nachgang zu diesem Schreiben an die betroffenen Ressorts übersandt werden.

**21. Ziel- und Wirkungsorientierung**

Der Bundeshaushalt soll schrittweise auf eine ziel- und wirkungsorientierte Haushaltsführung (zwoH) umgestellt werden und das Haushaltsaufstellungsverfahren stärker inhaltlich in Richtung einer Ergebnisorientierung ausgerichtet werden. Bei einer zwoH liegt der Fokus darauf, ob die eingesetzten Haushaltsmittel wirksam dazu beitragen, die verfolgten Ziele zu erreichen und ob dies wirtschaftlich erfolgt. Die Ziele, die mit den veranschlagten Mitteln erreicht werden sollen, sind dabei hinreichend konkret zu beschreiben und soweit wie möglich mit Messgrößen (Indikatoren) zu unterlegen, um die Zielerreichung und die Wirkung der

eingesetzten Haushaltsmittel durch Erfolgskontrollen bzw. Evaluationen zu überprüfen. Die Festlegung geeigneter Indikatoren kann z.B. nach den SMART-Kriterien erfolgen.

## 22. Personalhaushalt

22.1. Zur Aufstellung des Regierungsentwurfs 2025 werden keine Personalverhandlungen geführt, zusätzliche Planstellen und Stellen werden nicht ausgebracht. Im Gegenzug wird auch für 2025 auf eine haushaltsgesetzliche Stelleneinsparung verzichtet.

Es werden ausschließlich Anmeldungen folgender technischer Maßnahmen zur Aufnahme in die Personalliste A angenommen:

- Neue Planstellen und Stellen, die gem. den haushaltsgesetzlichen Grundlagen der §§ 15 und 16 HG 2024 ausgebracht werden können bzw. als ausgebracht gelten
- Umwandlungen gem. § 18 HG 2024
- Wegfall von Planstellen und Stellen aufgrund gesetzl. Grundlagen, z.B. bei Nachholung von Stelleneinsparungen, ggf. mit kw- oder ku-Vermerken
- Wirksamwerden von kw-/ku-Vermerken
- Umsetzungen gem. § 50 BHO
- Tarifliche oder gesetzlich begründete Hebungen und Absenkungen von Planstellen und Stellen
- Veränderungen von Haushaltsvermerken im Zusammenhang mit den o.g. Maßnahmen

Über diese Maßnahmen hinausgehende Anmeldungen werden nicht berücksichtigt, eine Personalliste B wird nicht erstellt.

Die vorgenannten Regelungen gelten gleichermaßen für Maßnahmen bei den institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes und deren Aufnahme in die Personalliste Z.

Die Anmeldungen müssen auf dem Vordruck gemäß **Anhang 14** unter Einhaltung der vorgenannten Regelungen erfolgen und den Spiegelreferaten im BMF in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

22.2. Unabhängig von der Aufstellung des Personalhaushalts gestaltet sich das Verfahren zur Anmeldung von Leitungsämtern der Besoldungsordnung B wie folgt:

Bei Neueinstufungen von Leitungsämtern der Besoldungsordnung B hat die jeweilige oberste Bundesbehörde das Einvernehmen mit BMI und BMF herzustellen (§ 18 Abs. 2 BBesG). Die Veränderung der Wertigkeit einer solchen Planstelle kann bei der Anmeldung daher nur dann berücksichtigt werden, wenn das jeweilige Ressort nachgewiesen hat, dass BMI und BMF der besoldungsrechtlichen Bewertung zugestimmt haben.

## 23. Institutionell geförderte Zuwendungsempfänger und entsprechend geförderte Einrichtungen

- 23.1. Eine Ausweitung der Zahl der institutionell geförderten Zuwendungsempfänger kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Die Aufnahme eines neuen Zuwendungsempfängers in die institutionelle Förderung ist demnach durch das Ausscheiden eines anderen Zuwendungsempfängers in einem finanziell gleichwertigen Umfang auszugleichen (sog. Omnibusprinzip).

Sofern in Anwendung des Omnibusprinzips eine Einrichtung neu in die institutionelle Förderung aufgenommen werden soll, handelt es sich um eine finanzwirksame Maßnahme, für die nach § 7 BHO eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen ist. Die Prüfung der Handlungsalternativen hat ergebnisoffen zu erfolgen. Das erhebliche Bundesinteresse gemäß § 23 BHO ist darzulegen. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist für die Alternative „Aufnahme eines Zuwendungsempfängers in die institutionelle Förderung“ nachvollziehbar darzustellen, aus welchen Gründen die im erheblichen Bundesinteresse stehende Aufgabenerledigung nicht auf anderem Wege erfolgen soll. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist im Rahmen der haushaltsbegründenden Unterlagen vorzulegen.

- 23.2. Änderungen von Haushaltsvermerken und Stellenplanänderungen in den Entwürfen der Haushalts- und Wirtschaftspläne gegenüber den geltenden Haushalts- und Wirtschaftsplänen sind bei der Vorlage der haushaltsbegründenden Unterlagen kenntlich zu machen. Die Haushalts- und Wirtschaftspläne des laufenden Haushaltsjahres sind beizufügen. Auf die in dem Rundschreiben vom 21. Dezember 2020 (II A 1 - H 1200/0 :003, DOK 2020/1254678) zu § 8 Absatz 1 Haushaltsgesetz genannten Fälle ist hinzuweisen.

- 23.3. Im Ergebnis einer im Jahr 2021 durchgeführten Spending Review zum Personalhaushalt sollen die Stellenpläne der institutionell geförderten Zuwendungsempfänger / Einrichtungen gemäß § 26 BHO nur noch in zusammengefasster Form dargestellt werden. Die im Personalhaushalt der jeweiligen Einzelpläne enthaltene Gesamtübersicht wird um eine Übersicht erweitert, in der der Gesamtstellenbestand pro Kapitel zusätzlich nach den einzelnen Zuwendungsempfängern untergliedert und die auf sie entfallende Anzahl der Stellen explizit mit ausgewiesen werden. Ebenfalls sind Aussagen zu Soll- und Ist-Besetzung enthalten. Die Umsetzung dieser Änderung kann erst mit der neuen Anwendung zum Personalhaushalt erfolgen. Der Zeitpunkt der Umstellung und das konkrete Layout werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben (vgl. auch Ziffer 11.4 HRB 2024).

Die bestehenden haushaltsrechtlichen Vorschriften und Verfahren für Zuwendungsempfänger bleiben unberührt. Die verbindlichen Stellenpläne sind weiterhin zu pflegen. Die Pflege der Stellenübersichten für Dauerarbeitskräfte und für Arbeitskräfte mit befristeten

Arbeitsverträgen in den Tabellen „Projektförderung/Aufträge Dritter“ ist hingegen nicht mehr erforderlich.

- 23.4. Für die in § 2 des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes vom 5. Dezember 2012 genannten Einrichtungen unverbindlich erklärten Stellenpläne im Bundeshaushalt ist sicherzustellen, dass die Einrichtungen die Stellenübersichten in den Wirtschaftsplänen weiterhin abbilden. Damit bleibt auch künftig die Stellenentwicklung dieser Einrichtungen, einschließlich der Ist-Besetzung, nachvollziehbar (vgl. Gesetzesbegründung zu § 3 Wissenschaftsfreiheitsgesetz).
- 23.5. Für die Zuschüsse des Bundes zu den Personalausgaben der vom Bund allein und der vom Bund und den Ländern gemeinsam geförderten Zuwendungsempfänger sowie für die Zuschüsse zu den Personalausgaben bei der Erstattung von Verwaltungskosten ist Ziffer 7 anzuwenden.
- 23.6. Bei den Zuweisungen des Bundes an die Länder für die Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL) sind die je Einzelplan für die Zuweisungen zur Verfügung stehenden Mittel von den betroffenen Ressorts vor den Bedarfsverhandlungen mit dem BMF abzustimmen.
- 23.7. Die Veranschlagungsgrundsätze nach Ziffer 8 für die Beschaffung von nicht personengebundenen Dienstkraftfahrzeugen (**Anhänge 3 und 4**) und von Geschäftszimmerausstattungen (**Anhang 5**) sind für den Bereich der institutionell geförderten Zuwendungsempfänger sinngemäß anzuwenden.
- 23.8. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist das Rundschreiben vom 8. Januar 2020 (II A 3 - H 1012-2/18/10004, DOK 2019/0791626) zu beachten.
- 23.9. Bei Zuwendungen zur institutionellen Förderung und zur Projektförderung sind die Richtlinien für den Einsatz der Informationstechnik in der Bundesverwaltung (IT-Richtlinien) vom 18. Dezember 1988 (GMBL 1988 S. 469) entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass
- bei Ausgaben für IT von jährlich mehr als 500 T€ ein IT-Rahmenkonzept zu erstellen ist und haushaltsbegründende Unterlagen gemäß Ziffer 9 zu übersenden sind,
  - das IT-Rahmenkonzept vom zuständigen Ressort zu prüfen ist.
- 24. Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds (KTF)“, „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“, „Aufbauhilfe 2021“ und Sondervermögen „Bundeswehr“**

Für die Aufstellung der Wirtschafts- und Finanzpläne der Sondervermögen folgen gesonderte Rundschreiben.

## 25. Stiftungen

Die beabsichtigte Errichtung einer Stiftung, die beabsichtigte Zustiftung zu einer bestehenden Stiftung oder die Umstrukturierung einer bestehenden Stiftung stellen finanzwirksame Maßnahmen dar, für die nach § 7 BHO eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorzulegen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine privatrechtliche oder um eine öffentlich-rechtliche Stiftung handelt. Die Darstellung und Prüfung des Bedarfs des Bundes und aller denkbaren Lösungsmöglichkeiten zur Erfüllung dieses Bedarfs bzw. zur Aufgabenerledigung haben ergebnisoffen zu erfolgen. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist für die Lösungsmöglichkeit „Stiftung“ nachvollziehbar darzustellen, aus welchen Gründen die Aufgabenerledigung nicht auf anderem Wege erfolgen soll. Sofern auf Grundlage der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden wird, eine Stiftung zu errichten, eine Zustiftung zu leisten bzw. eine bestehende Stiftung umzustrukturieren, so ist vorab zu prüfen und gegenüber dem BMF darzulegen, ob das Finanzierungskonzept langfristig geeignet ist, den Finanzbedarf zu decken. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist im Rahmen der haushaltsbegründenden Unterlagen vorzulegen.

Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten: Sofern die Zuführungen nicht aus eigens für diesen Zweck ausgebrachten Titeln geleistet werden sollen, müssen aus den Erläuterungen zu den vorgesehenen Ausgabetiteln zumindest der Name der jeweiligen Stiftung und die Höhe der beabsichtigten Zuführungen zum Stiftungsvermögen ersichtlich sein. Die Erläuterungen sind in diesem Fall für verbindlich zu erklären (vgl. Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 13. Mai 2022, wonach Haushaltsmittel für die Errichtung neuer Stiftungen und für Zustiftungen an bestehende Stiftungen der Einwilligung des Haushaltsausschusses bedürfen).

## 26. Spending Review - Verknüpfung von Nachhaltigkeitszielen mit dem Bundeshaushalt

Aus der 10. Spending Review zum Thema „Verknüpfung von Nachhaltigkeitszielen mit dem Bundeshaushalt“

([https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/abschlussbericht-spending-review-nachhaltig.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/abschlussbericht-spending-review-nachhaltig.html)) ergeben sich Änderungen für die Vorworte und Vorbemerkungen, die mit der nächsten Änderung der HRB in Kraft gesetzt werden. Zudem werden bestimmte Titel der Einzelpläne in einer vom BMF bereitgestellten digitalen Anwendung mit den Nachhaltigkeitszielen verknüpft. Nähere Details und Vorgaben zum Verfahren werden nach Abschluss der Pilotierung der Ergebnisse der 10. Spending Review und nach Abschluss der 11. Spending Review zum Thema „Verbesserung der Wirkungsorientierung im Bundeshaushalt mit einem Schwerpunkt Nachhaltigkeit“ in einem gesonderten Rundschreiben im zweiten Quartal 2024 und im Rahmen einer Informationsveranstaltung für alle Ressorts bekannt gegeben.

## 27. Abführung Umsatzsteuer

Auch Dienstleistungen der Bundesverwaltung können umsatzsteuerpflichtig sein. Die regelmäßigen Zahlungen an das Finanzamt (Bruttobelastung) sollen über Vorschusskonten ausgeführt werden.

Im Bundeshaushalt soll nur die Nettobelastung (gezahlte Umsatzsteuer abzüglich der Vorsteueranteile), die an das Finanzamt jährlich abgeführt wird, veranschlagt werden. Die Nettobelastung ist kein durchlaufender Posten, sie ist als Ausgabe bei Titel 539.9 zu veranschlagen. Falls im Ausnahmefall der Vorsteuerbetrag, der geltend gemacht werden kann, die abzuführende Umsatzsteuer übersteigt, sind diese Einnahmen in der Ogr. 12 Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen) zu veranschlagen. Falls die Einnahmen nicht den Gruppen 121 bis 126 zugeordnet werden können, ist Gruppe 129 zu wählen.

## 28. Bund-Länder-Maßnahmen

In der Kabinettsvorlage zur Haushaltsaufstellung 2024 und dem Finanzplan des Bundes bis 2027 (Kabinettsvorlage des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. Juli 2023, Datenblatt-Nr.: 20/08088) wird ausgeführt:

*„Die Bundesregierung wird daher auch in den Folgejahren ihre kritische Überprüfung aller Subventionstatbestände fortsetzen und die Finanzierung von neuen Bund-Länder-Programmen auf eine ausgeglichene Kofinanzierung begrenzen. Die Haushalte der Länder haben sich in den vergangenen Jahren deutlich besser entwickelt als der Bund. Zudem hat sich die Verteilung des Steueraufkommens in den vergangenen Jahren deutlich zu Lasten des Bundes verändert. Mit einer Reduzierung der Mischfinanzierung leiten wir eine Trendwende ein, die nicht nur zu einer klareren Kompetenzverteilung beiträgt, sondern auch die finanzpolitischen Realitäten angemessener abbildet.“*

Dazu hat das Bundeskabinett am 5. Juli 2023 folgenden Beschluss gefasst:

*„14. Bei neuen Maßnahmen, bei denen der Bund die Länder unterstützt, wird der Anteil des Bundes maximal bis zu 50 % betragen.“*

Der Beschluss ist weiterhin gültig.

## 29. Technische Hinweise

- 29.1. Es wird darauf hingewiesen, dass in jeder Phase des Aufstellungsverfahrens die Möglichkeit besteht, selbstständig ein Druckstück (in Form eines Korrektorexemplars) über das

Auswertungssystem „Haushalt@Web“ zu erstellen. Das Auswertungssystem finden Sie im Portal der Haushaltsabteilung des BMF unter > Fachverfahren > Haushalt und Finanzplan.

- 29.2. Die Voranschläge zum Haushaltsentwurf 2025 und für die Finanzplanjahre 2026 bis 2028 sind im Dialog (Service-Funktion „Datenaustausch zwischen Ressort- und BMF-Abt. II-Datenbank“/Hauptmenü W) zu übermitteln. Die aktuelle Schnittstellenbeschreibung für den „Datentransfer“ in die Ressort-Datenbank kann im o.g. Portal der Haushaltsabteilung (<http://bmfiportal.zivivt.iv.bfinv.de>), dort im „Informationszentrum“ unter „Technisches“, heruntergeladen werden.

Bei ressortseitig eingesetzten IT-Verfahren muss die Richtigkeit der Datenstruktur/Kompatibilität zur Haushaltsdatenbank des BMF sichergestellt sein. Darüber hinaus müssen die elektronisch übermittelten Haushaltsdaten mit den Voranschlägen übereinstimmen.

In die Voranschläge sind dabei Titeldressen, Ansätze im Finanzplanungszeitraum und Verpflichtungsermächtigungen (VE) aufzunehmen.

- 29.3. Die Anzahl der ggf. papiermäßig einzureichenden Haushaltsvoranschläge und der Voranschläge zum Finanzplan wird gesondert mitgeteilt.

Dem Bundesrechnungshof (BRH) sind je ein Abdruck der Haushaltsvoranschläge und der Voranschläge zum Finanzplan zuzuleiten. Unterlagen, die in elektronischer Form vorliegen, sind hierbei nicht gesondert auszudrucken, sondern können dem BRH in elektronischer Form (per E-Mail oder auf Datenträger) übersandt werden.



Leerseite  
(aus drucktechnischen Gründen eingefügt)

TableMedia

#### **D. Hinweise zur Tabelle**

- Tit. 431 57 und 432 57 (Versorgungsbezüge):  
Die Herleitung erfolgt auf der Grundlage des Ist-Ergebnisses 2023 unter Berücksichtigung der Veränderung der Empfängerzahl. Das Ergebnis künftiger Besoldungsrunden bleibt unberücksichtigt.
- Tit. 434 57 (Versorgungsrücklage):  
Die Herleitung erfolgt auf der Grundlage des rechnerischen Solls 2025 der Versorgungsbezüge (Tit. 431 57 und 432 57) multipliziert mit dem Berechnungsfaktor für die Zuführung an die Versorgungsrücklage von 0,046138119. Bei der Ermittlung des Faktors sind künftige Besoldungsrunden unberücksichtigt geblieben.
- Tit. 446 57 (Beihilfe):  
Die Herleitung erfolgt auf der Grundlage des Ist-Ergebnisses 2023 unter Berücksichtigung der Veränderung der Empfängerzahl und einer Kostensteigerung von 4 % p.a.
- Tit. 443 57 (Fürsorgeleistungen), 453 57 (Trennungsgeld), 632 57 (Abfindungen und Erstattungen des Bundes an Dritte für Versorgungslasten):  
Die Herleitung erfolgt unter Berücksichtigung der Ist-Ausgaben der Vorjahre.

Die Anzahl der Versorgungsempfänger zum 1. Januar 2023 und 1. Januar 2024 wird - voraussichtlich Anfang April 2024- vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt.

A. Ansätze 2025  
(Tabellenblatt 1)

**Anhang 2 b**

zu BMF - II A 1 - H 1105/23/10001 :001

Dok: 2023/1110574

Titel	Ist 2021	Ist 2022	Ist 2023	Empfängerzu- oder -abgang 2024 (Saldo Veränderung; aus Spalte 11 Tabellenblatt 3 "Empfängerentwicklung")		Versorgungsanpassung Kostensteigerung Beihilfe 2024	Basis (voraus. Ist 2025) (Sp. 4+6+7)	Empfängerzu- oder -abgang 2025 (Saldo Veränderung; aus Spalte 17 Tabellenblatt 13 "Empfängerentwicklung")		Versorgungsanpassung Kostensteigerung Beihilfe 2025	rechn. Soll 2025 (Sp. 8+10+11)	geltender Finanzplan 2025	Ressortanforderung 2025
				in %	in T€ (Sp. 5 x Sp. 4)			in %	in T€ (Sp. 8 x Sp. 9)				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
431 57					0	0	0		0	0	0		
Versorgungsbezüge Amtsträger													
432 57					0	0	0		0	0	0		
Versorgungsbezüge													
434 57							0				0		
Versorgungsrücklage													
443 57					0		0		0		0		
Fürsorgeleistungen													
446 57					0	0	0		0	0	0		
Beihilfe													
453 57					0		0		0		0		
Trennungsgeld													
632 57					0		0		0		0		
Abfindungen/Erstattungen des Bundes für Versorgungslasten													
Summe	0	0	0		0	0	0		0	0	0	0	0

**Hinweise:**

Spalte 5 und 9: Hinweise siehe Tabellenblatt 3 ("Empfängerentwicklung").

Mit Formeln hinterlegte Zellen sind hellgrün unterlegt. Faktoren können über nachfolgende Tabelle zentral geändert werden:

Faktor Versorgungsanpassung 2024:	0,053
Faktor Kostensteigerung Beihilfe 2024:	0,04
Faktor Versorgungsanpassung 2025:	0,00
Faktor Kostensteigerung Beihilfe 2025:	0,04
Faktor Versorgungsrücklage 2024:	0,046138119
Faktor Versorgungsrücklage 2025:	0,046138119

Titel	Soll 2025		Empfängerzu- oder -abgang 2026 (Saldo Veränderung; aus Spalte 23 Tabellenblatt 3 „Empfängerentwicklung“)		Versorgungsanpassung Kostensteigerung Beihilfe 2026	rech. Soll 2026 (Sp. 2+4+5)	geltender Finanzplan 2026	Ressortanforderung 2026	Empfängerzu- oder -abgang 2027 (Saldo Veränderung; aus Spalte 29 Tabellenblatt 3 „Empfängerentwicklung“)		Versorgungsanpassung Kostensteigerung Beihilfe 2027	rech. Soll 2027 (Sp. 6+10+11)	geltender Finanzplan 2027	Ressortanforderung 2027	Empfängerzu- oder -abgang 2028 (Saldo Veränderung; aus Spalte 35 Tabellenblatt „Empfängerentwicklung“)		Versorgungsanpassung Kostensteigerung Beihilfe 2028	rech. Soll 2028 (Sp.12+16+17)	geltender Finanzplan 2028	Ressortanforderung 2028
	in T€	in %	in T€ (Sp. 5 x Sp. 4)	in T€					in %	in T€ (Sp. 6 x Sp. 9)					in T€	in %				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
431 57			0	0	0				0	0	0				0	0	0			
Versorgungsbezüge Amtsträger																				
432 57			0	0	0				0	0	0				0	0	0			
Versorgungsbezüge																				
434 57					0						0						0			
Versorgungsrücklage																				
443 57			0	0	0				0	0	0				0	0	0			
Fürsorgeleistungen																				
446 57			0	0	0				0	0	0				0	0	0			
Beihilfe																				
453 57			0	0	0				0	0	0				0	0	0			
Trennungsgeld																				
632 57			0	0	0				0	0	0				0	0	0			
Abfindungen/Erstattungen des Bundes für Versorgungslasten																				
Summe	0		0	0	0				0	0	0				0	0	0			

**Hinweise:**  
Spalte 3,9 und 15: Hinweise siehe Tabellenblatt 3 ("Empfängerentwicklung")

Mit Formeln hinter hellgrün hinterlegt. Faktoren können über nachfolgende Tabelle zentral geändert werden:



2024 (Zwischenschritt)											2025				2026				2027				2028											
Bestand 1.1.2022	Bestand 1.1.2023	Veränderung 2022 auf 2023 in %	Bestand 1.1.2024	Veränderung ggü. 2023 in %	Ressort- meldung nur Zugänge 2024 (absolut)	in v.H. (nur Zugänge)	Empfänger- abgänge (absolut) gem. "Bestands- abgangs- quote"	"Saldo" errechnete Veränderung 2024 in %	ggf. manuell korrigierte Veränderung 2024 in %	rechnerischer Bestand 1.1.2025	Ressort- meldung nur Zugänge 2025 (absolut)	in v.H. (nur Zugänge)	Empfänger- abgänge (absolut) gem. "Bestands- abgangs- quote"	"Saldo" errechnete Veränderung 2025 in %	ggf. manuell korrigierte Veränderung 2025 in %	rechnerischer Bestand 1.1.2026	Ressort- meldung nur Zugänge 2026 (absolut)	in v.H. (nur Zugänge)	Empfänger- abgänge (absolut) gem. "Bestands- abgangs- quote"	"Saldo" errechnete Veränderung 2026 in %	ggf. manuell korrigierte Veränderung 2026 in %	rechnerischer Bestand 1.1.2027	Ressort- meldung nur Zugänge 2027 (absolut)	in v.H. (nur Zugänge)	Empfänger- abgänge (absolut) gem. "Bestands- abgangs- quote"	"Saldo" errechnete Veränderung 2027 in %	ggf. manuell korrigierte Veränderung 2027 in %	rechnerischer Bestand 1.1.2028	Ressort- meldung nur Zugänge 2028 (absolut)	in v.H. (nur Zugänge)	Empfänger- abgänge (absolut) gem. "Bestands- abgangs- quote"	"Saldo" errechnete Veränderung 2028 in %	ggf. manuell korrigierte Veränderung 2028 in %	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
Ruhegehalt- empfänger sowie Witwen und Waisen	95	98	3,16	101	3,06	5	4,95	2	2,95	2,95	104	6	5,77	2	3,77	3,77	108	8	7,41	2	5,41	5,41	114	6	5,28	2	3,28	3,28	117	5	4,26	2	2,26	2,26

Mit Formeln hinterlegte Zellen sind hellgrün hinterlegt.

Zum besseren Verständnis sind die Spalten Bestand und Ressortmeldung (Spalten 2,3,5,7,13,19, 25, 31) mit fiktiven Werten ausgefüllt.

Die Anzahl der Versorgungsempfänger zum 1. Januar 2024 (Spalte 5) wird durch das Stat. Bundesamt Anfang April herausgegeben.

Die Spalte "rechnerischer Bestand" greift auf die vorherige Spalte "ggf. manuell korrigierte Veränderung in %" zu.

Bei der "Bestandsabgangsquote" von 2 % handelt es sich um einen Durchschnittswert.

Faktor "Bestandsabgangsquote": 0,02

**Ausgaben für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen**

(Nr. 12.2.1 HRB)

Beschaffungen (Kauf, Miete, Leasing) von Dienstkraftfahrzeugen (DKfz) sind nur zulässig, wenn hierfür ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.

Sie sind nur in dem Umfang vorzuhalten, der notwendig ist, damit die Behörden ihre Aufgaben wirtschaftlich erfüllen können.

Vor Ersatzbeschaffungen ist zunächst zu prüfen, ob auf das auszusondernde Fahrzeug ersatzlos verzichtet werden kann oder ob ein kleineres oder schwächeres Fahrzeug ausreicht und wirtschaftlicher ist. Für die Beurteilung eines wirtschaftlichen Bedarfes an Dienstkraftfahrzeugen und deren Auslastung sind insbesondere Kriterien wie Fahrtzweck, Kilometerleistungen pro Jahr und Nutzungstage pro Jahr heranzuziehen.

Dabei sind nicht nur Vergangheitswerte, sondern auch bereits jetzt absehbare Entwicklungen wie beispielsweise der Trend zum Arbeiten am heimischen Arbeitsplatz, die zunehmende Nutzung von Telefon- und Videokonferenzen, eine verstärkte Bahnnutzung bei Dienstreisen, der verstärkte Einsatz von Dienstfahrrädern und Elektrofahrrädern sowie die mögliche Bündelung von Kurier- und regelmäßigen Fahrten von mehreren Behörden/Dienststellen eines Standortes zu berücksichtigen.

**1. Handelsübliche Dienstkraftfahrzeuge**

**1. Personengebundene DKfz**

1.1. Personengebundene DKfz stehen in der Bundesverwaltung nur den in §§ 14 und 21 der Richtlinie für die Nutzung von DKfz in der Bundesverwaltung (DKfz-R) vom 29. Juni 1993 (GMBL. 1993, 398) in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (GMBL 1997, S. 738) genannten Personen zur Verfügung.

1.2. Zugelassen ist nur die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, die serienmäßig hergestellt werden. „Langversionen“ bleiben grundsätzlich den Bundesministerinnen und Bundesministern vorbehalten, es sei denn, es werden reine Elektro- oder Plug-In-Hybridfahrzeuge beschafft.

Es gelten folgende Preisgrenzen (ohne ggf. funktechnische Ausstattung, Sondersignalanlage und Standheizung):

- |   |                      |
|---|----------------------|
| a) Bundesministerinnen/Bundesminister   | <b>bis 112 000 €</b> |
| b) Staatsministerinnen/Staatsminister<br>Parl. Staatssekretärinnen/Staatssekretäre<br>Beamtinnen und Beamte der Bes.-Gr. B 11 und<br>gleichgestellte Personen | <b>bis 105 000 €</b> |
| c) Beamtinnen und Beamte der Bes.-Gr. B 10 und<br>B 9 (sowie R 10 und R 9)  | <b>bis 77 000 €</b>  |

## 2. Nicht personengebundene DKfz

Grundsätzlich sollen Kraftfahrzeuge mit einer für die Aufgabenwahrnehmung angemessenen Motor-/Systemleistung angeschafft werden, die insgesamt einen wirtschaftlichen Fahrzeugbetrieb gewährleisten.

Für die Beschaffung von handelsüblichen DKfz dürfen nicht mehr als die in **Anhang 4** dargestellten Preisobergrenzen veranschlagt werden.

Die Preisobergrenzen dürfen lediglich um die Kosten für den Einbau einer Standheizung um bis zu 2.000 € überschritten werden, wenn der Einbau einer Standheizung dienstlich notwendig ist.

Die Dienststellen ermitteln ihre jeweiligen Mobilitäts- und Transportbedürfnisse und decken diese durch ein bestimmtes - in Größe und Leistung dem sachlichen Bedürfnis entsprechenden - Fahrzeugsegment.

Bei bestehenden Fahrbereitschaften ist zu prüfen, ob aufgrund der Fahrbedürfnisse anstelle der eingesetzten Personenkraftwagen der Einsatz von Transportern (in der Regel Fahrzeuge mit 7 Sitzen + Fahrer) wirtschaftlicher ist.

## 3. Veranschlagungsbeträge für DKfz (Nr. 12.2.1 HRB-E)

Die in **Anhang 4** genannten Preisobergrenzen schließen die Mehrwertsteuer, Überführungskosten, sowie eine angemessene weitergehende Ausstattung ein. Darüber hinaus dürfen keine weiteren Ausgaben für Sonderausstattungen veranschlagt werden.

Die festgelegten Preisobergrenzen in den jeweiligen Fahrzeugsegmenten, dienen zur Ermittlung des zu veranschlagenden Ausgabebedarfs. Sie umfassen zusätzlich eine angemessene Komfort- und Sicherheitsausstattung, soweit diese nicht bereits serienmäßig

vorhanden ist. Die Beschaffung anderer als in der Veranschlagungspreisliste beispielhaft aufgeführter Fahrzeuge ist möglich.

Bei den in **Anhang 4** dargestellten Fahrzeugsegmenten handelt es sich um „handelsübliche Standardfahrzeuge“. Diese werden durch die für die ressortübergreifende Beschaffung von handelsüblichen Dienstkraftfahrzeugen zuständige Zentrale Beschaffungsstelle (ZBSt) der Generalzolldirektion im Online-Katalog des „Kaufhaus des Bundes (KdB)“ vorkonfiguriert - und bei Verfügbarkeit am Markt - zum Abruf zur Verfügung gestellt. Die dort abgebildeten Konfigurationsmöglichkeiten erlauben die Bedarfsdeckung nahezu aller dienstlichen Mobilitätsbedürfnisse.

Die Veranschlagung von DKfz der lfd.-Nr. 6a und 6b von **Anhang 4** ist nur zulässig für die Beschaffung personengebundener DKfz für den unter Nr. 1.2 Bst a) und b) genannten Personenkreis.

## 2. Einsatzfahrzeuge

Sonderfahrzeuge sind, soweit sie eigens für die Benutzung der Bundeswehr, den Zivil- und Katastrophenschutz, das Rettungswesen, die Feuerwehr, die Polizeibehörden sowie des Zolls konzipiert, gebaut oder angepasst wurden (z.B. militärische Fahrzeuge und Einsatzfahrzeuge), von den Anforderungen im Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit – Weiterentwicklung 2021 Kap. III 3. a) (Elektromobilität) bzw. der Tabelle unter e) ausgenommen. Bei technischer Realisierbarkeit und dem Nachweis deren Eignung für den täglichen Einsatz sind Einsatzfahrzeuge sukzessive durch Elektroautos im Sinne des § 2 EmoG oder Fahrzeuge mit alternativen Antrieben technologieoffen einzuplanen und zu ersetzen.

### 1. Regelungen für die Veranschlagung der Kosten für sondergeschützte DKfz

1.3. Ausgaben für die Beschaffung von sondergeschützten DKfz sind grundsätzlich zentral im Einzelplan 06 zu veranschlagen.

Der Bedarf wird zentral vom Bundeskriminalamt (BKA) ermittelt. Neuer Bedarf ist sofort nach Bekanntwerden über das BMI an das BKA zu melden. Hinsichtlich Ersatzbeschaffungen sondergeschützter DKfz tritt das BKA direkt an die Bedarfsträger heran.

1.4. Ausgaben für Kraft- und Schmierstoffe, sowie Fernmeldegebühren für Autotelefone sondergeschützter DKfz sind in jedem Fall im jeweiligen Epl. zu veranschlagen.

1.5. Die Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten (Reparaturen usw.) sind

- für sondergeschützte DKfz, die den Ressorts vom BKA zur eigenverantwortlichen Nutzung zum Schutz von Personen, die nicht unter § 5 BKA-Gesetz fallen, überlassen werden, im jeweiligen Einzelplan und
- für sondergeschützte DKfz, die vom BKA für unter § 5 BKA-Gesetz fallende Personen eingesetzt werden (sog. BKA-Pool), im Einzelplan 06 auszubringen.

2. Regelungen für die Veranschlagung der Kosten für Einsatzfahrzeuge für Sonderdienste

Einsatzfahrzeuge für Sicherheitsbehörden können auf Grundlage einer aufgabenbezogenen Einsatzkonzeption und daraus abgeleiteter fachlicher Anforderungsprofile entwickelt und ausgestattet werden. Zur Überprüfung der technischen Realisierbarkeit und der Nachweiserbringung der Eignung für den täglichen Einsatz können Einsatzfahrzeuge erprobt und pilotiert werden. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind nicht in den im **Anhang 4** dargestellten Preisobergrenzen enthalten und müssen gesondert veranschlagt werden (z. B. funktechnische Ausrüstung, Sondersignalanlage).

**Veranschlagungspreise für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen**

<b>lfd. Nr. der Klasse</b>	<b>Bezeichnung des Fahrzeug-segments</b>	<b>Beschreibung der Fahrzeugklasse</b>	<b>Preisobergrenzen inkl. MwSt [Euro]</b>
<b>2b</b>	<b>e-Kleinwagen</b>	<u>Personenkraftwagen</u> mit Elektroantrieb entsprechend Peugeot e 208, Renault Zoe, Opel Corsa e oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, mind. 2-türig mit Heckklappe elektrische Reichweite von mind. 250 km	36.400 €
<b>3a</b>	<b>Kompaktklasse Hybrid</b>	<u>Personenkraftwagen</u> mit Plug-In-Hybrid-Antrieb entsprechend Cupra Leon Sports-Tourer, Opel Astra Sports Tourer, Toyota Prius oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 4-türig mit Heckklappe, elektrische Reichweite von mind. 80 km, max. 50 g CO <sub>2</sub> /km	44.000 €
<b>3b</b>	<b>e-Kompaktklasse</b>	<u>Personenkraftwagen</u> mit Elektroantrieb entsprechend Volkswagen ID 3, Nissan Leaf, Cupra Born oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 4-türig mit Heckklappe, elektrische Reichweite von mind. 300 km	46.000 €
<b>4a</b>	<b>Mittelklasse Hybrid</b>	<u>Personenkraftwagen</u> mit Plug-In-Hybrid-Antrieb entsprechend Volkswagen Passat GTE, Mercedes C300 de, Peugeot 508 SW oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 4-türig mit Heckklappe, 5 Sitzplätze, elektrische Reichweite von mind. 80 km, max. 50 g CO <sub>2</sub> /km	55.000 €
<b>4b</b>	<b>e-Mittelklasse</b>	<u>Personenkraftwagen</u> mit Elektroantrieb entsprechend BMW i4, Hyundai IONIQ 6 oder vergleichbarer Art, 4-türig mit Heckklappe, 5 Sitzplätze, elektrische Reichweite von mind. 400 km	58.000 €
<b>5a</b>	<b>Obere Mittelklasse Hybrid</b>	<u>Personenkraftwagen</u> Limousine mit Plug-In-Hybrid-Antrieb entsprechend dem BMW 5er, Mercedes E-Klasse oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 4-türig, 4 Sitzplätze, elektrische Reichweite von mind. 80 km, max. 50 g CO <sub>2</sub> /km	65.000 €
<b>5b</b>	<b>e-Obere-Mittelklasse</b>	<u>Personenkraftwagen</u> Limousine mit reinem Elektroantrieb entsprechend BMW i5, Mercedes-Benz EQE, Volkswagen ID 7 oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 4-türig, mind. 4 Sitzplätze, elektrische Reichweite mind. 400 km	77.000 €
<b>6a</b>	<b>Oberklasse Hybrid</b>	<u>Personenkraftwagen</u> Limousine mit Plug-In-Hybrid-Antrieb entsprechend Audi A8, BMW 7er, Mercedes-Benz S-Klasse oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 4-türig, 4 Sitzplätze, elektrische Reichweite von mind. 80 km, max. 50 g CO <sub>2</sub> /km.	105.000 €
<b>6b</b>	<b>e-Oberklasse</b>	<u>Personenkraftwagen</u> Limousine mit reinem Elektroantrieb entsprechend Mercedes-Benz EQS, BMW i7 oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 4-türig, mind. 4 Sitzplätze, elektrische Reichweite mind. 400 km	105.000 €
<b>7b</b>	<b>e-SUV klein</b>	<u>Personenkraftwagen</u> Sport Utility Vehicle (SUV) mit reinem Elektroantrieb entsprechend Audi Q4 etron, BMW iX3, Mercedes-Benz EQA, Volkswagen ID 4 oder vergleichbarer Art, 4-türig, mind. 4 Sitzplätze, elektrische Reichweite mind. 400 km	55.000 €

lfd. Nr. der Klasse	Bezeichnung des Fahrzeug-segments	Beschreibung der Fahrzeugklasse	Preisobergrenzen inkl. MwSt [Euro]
8	Geländewagen groß	schwerer <u>Geländewagen</u> entsprechend Toyota Land-Cruiser, Ford Bronco, Land Rover Defender oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, Allradantrieb mit Getriebeuntersetzung; 4-türig mit Heckklappe, 5 Sitzplätze	66.000 €
8b	e-SUV groß	Personenkraftwagen Sport Utility Vehicle (SUV) mit Elektro-Antrieb entsprechend BMW iX, Mercedes-Benz EQE, Audi Q8 etron oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, Allradantrieb; 4 türig mit Heckklappe, 5 Sitzplätze elektrische Reichweite von mind. 400 km	80.000 €
9	Geländewagen Pickup	<u>Geländewagen</u> Pickup, Doppelkabine Pritsche, entsprechend Ford Ranger, Toyota Hilux, Isuzu D-Max oder Fahrzeuge vergleichbarer Art (zGm max. 3,5 t), Allradantrieb mit Getriebeuntersetzung, 4-türig, 5 Sitzplätze	46.000 €
11b	e-Utilities klein	Transporter mit Elektroantrieb entsprechend Renault Kangoo Rapid E-Tech, Opel Combo-e Cargo. oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 3-türiger Kastenwagen mit Heckklappe, elektrische Reichweite mind. 250 km	49.000 €
12a	Utilities mittel Hybrid	<u>Transporter</u> mit Plug-In-Hybrid-Antrieb entsprechend Ford Transit Custom Kombi PHEV, Volkswagen T7 Multivan e-Hybrid oder Fahrzeuge vergleichbarer Art), 2 türig mit mind. 1 Schiebetür und Heckklappe, bis zu 9 Sitzplätze elektrische Reichweite von mind. 80 km oder max. 50 g CO <sub>2</sub> /km	70.000 €
12b	e-Utilities mittel	<u>Transporter</u> mit Elektroantrieb entsprechend Mercedes-Benz eVito, Volkswagen ID Buzz, Nissan e-NV200, Opel Zafira-e oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 2 türig mit mind. 1 Schiebetür und Heckklappe, bis zu 9 Sitzplätze elektrische Reichweite mind. 200 km	70.000 €
13b	e-Utilities groß	<u>Transporter</u> Kombi mit Elektroantrieb entsprechend Volkswagen Crafter, Mercedes-Benz Sprinter, Ford-E-Transit oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 2 türig mit mind. 1 Schiebetür und Hecktüren, bis zu 9 Sitzplätze elektrische Reichweite mind. 200 km	80.000 €
14	alle	<u>Kraftfahrzeuge</u> mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb, Reichweite mind. 450 km	102.000 €

**Höchstpreise für die Ausstattung von Geschäftszimmern der Bundesbediensteten**

(ohne IT-Ausstattung)

<b>Personenkreis</b>	<b>Höchstpreis - in € -</b>
Bundesministerinnen/Bundesminister, Staatsministerinnen/Staatsminister, Staatssekretärinnen/Staatssekretäre und ähnliche Beamtinnen/Beamte oberhalb Bes.-Gr. B 9.	je nach Einzelfall
Leiterinnen/Leiter von Bundesoberbehörden und obersten Bundesgerichtshöfen bis zur Bes.-Gr. B 8 abwärts; Generäle, Admirale; Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter der Ministerien; Leiterinnen/Leiter von Auslandsvertretungen in Bes.-Gr. B 9 und B 6.	7.800
Leiterinnen/Leiter und stellvertretende Leiterinnen/Leiter von Bundesoberbehörden und obersten Bundesgerichtshöfen der Bes.-Gr. B 7 bis B 5; Direktionspräsidentinnen und Direktionspräsidenten bei der Generalzolldirektion; Leiterinnen/Leiter von Mittelbehörden der Bes.-Gr. B 7 bis B 5; Unterabteilungsleiterinnen/Unterabteilungsleiter der Ministerien sowie Generäle in entsprechender Dienststellung; Leiterinnen/Leiter von Auslandsvertretungen in Bes.-Gr. B 3 bis A 15 bzw. E.-Gr. AT bis 15, Ständige Vertreterinnen/Vertreter in Bes.-Gr. B 6 der Leiterinnen/Leiter von Auslandsvertretungen.	6.800
Leiterinnen/Leiter und stellvertretende Leiterinnen/Leiter von Bundesoberbehörden sowie Leiterinnen/Leiter der Bundesmittelbehörden der Bes.-Gr. B 4 bis B 1; Ständige Vertreterinnen/Vertreter in Bes.-Gr. B 3 bis A 15 bzw. E.-Gr. AT bis 15 der Leiterinnen/Leiter von Auslandsvertretungen; Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter in Bes.-Gr. B 3 und A 16 bzw. E.-Gr. AT und ATB (nur bei Auslandsvertretungen, deren Leiterinnen/Leiter der Bes.-Gr. B 9 angehören).	5.000

<b>Personenkreis</b>	<b>Höchstpreis - in € -</b>
Referatsleiterinnen/Referatsleiter der Ministerien; Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter der Bundesoberbehörden, soweit sie den Bes.-Gr. A 16 und höher angehören; Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter der Bundesmittelbehörden; Ständige Vertreterinnen/Vertreter in Bes.-Gr. A 14 bzw. E.-Gr. 14 abwärts der Leiterinnen/Leiter von Auslandsvertretungen; Referatsleiterinnen/Referatsleiter und Referentinnen/Referenten bei Auslandsvertretungen in Bes.-Gr. A 16 und A 15 bzw. E.-Gr. AT B und 15.	4.200
Referentinnen/Referenten der Ministerien; Referatsleiterinnen/Referatsleiter der Bundesober- und -mittelbehörden; Vorsteherinnen/Vorsteher, Leiterinnen/Leiter usw. von Ortsbehörden; Referentinnen/Referenten bei Auslandsvertretungen in Bes.-Gr. A 14 und A 13 h bzw. E.-Gr. 14 und 13, Kanzlerinnen/Kanzler I. Klasse und Kanzlerinnen/Kanzler als Leiterinnen/Leiter der Verwaltung.	3.800 <sup>1)</sup>
Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter und andere Bedienstete mit entsprechend zu bewertenden Aufgaben.	3.800
Bedienstete im Registraturdienst und in gleich zu bewertender Tätigkeit; Bürosachbearbeiterinnen/Bürosachbearbeiter und andere Bedienstete mit entsprechen zu bewertenden Aufgaben; Schreibkräfte	3.200

<sup>1)</sup> ggf. Zuschlag für Vorsteherinnen/Vorsteher, Leiterinnen/Leiter von Ortsbehörden: 500 €

## **Leitlinien für die IT-Konsolidierung Bund**

Am 25. Mai 2015 hat das Bundeskabinett das Grobkonzept zur IT-Konsolidierung Bund beschlossen. Ziel ist es, einen dauerhaft leistungsfähigen, wirtschaftlichen, stabilen und zukunftsfähigen IT-Betrieb in der Bundesverwaltung sicherzustellen. Vorgesehen sind

- die Zusammenführung des IT-Betriebs in wenigen Rechenzentren (Betriebskonsolidierung),
- die Harmonisierung des Angebots an Querschnitts-, Basis- und Infrastrukturdiensten (Dienstekonsolidierung) und
- die Bündelung der IT-Beschaffung in wenigen IT-Beschaffungsstellen (Beschaffungsbündelung).

Am 6. November 2019 hat das Bundeskabinett mit den „Kernaussagen zur Neuaufstellung des Projektes IT-Konsolidierung Bund“ beschlossen, die IT-Konsolidierung Bund in zwei eigenständigen Projekten fortzuführen. Am 1. Januar 2020 hat das BMF die Zuständigkeit für die Betriebskonsolidierung (einschließlich Dienstleisterertüchtigung) übernommen. Die Dienstekonsolidierung und die Beschaffungsbündelung sind in der Zuständigkeit des BMI verblieben. Das ITZBund wird zentraler Dienstleister und Generalunternehmer für die IT-Konsolidierung der unmittelbaren Bundesverwaltung - ohne die Geschäftsbereiche des AA und des BMVg. Die Zentralstelle IT-Beschaffung (ZIB) im Beschaffungsamt des BMI bleibt Dienstleister im Bereich der Beschaffungsbündelung.

Die Umsetzung der IT-Konsolidierung Bund führt zu Aufgabenverlagerungen, die auch die Umsetzung von Haushaltsmitteln und Planstellen/Stellen (im Folgenden: Stellen) erforderlich machen. Darüber hinaus ergeben sich Veränderungen bei Finanzierungszuständigkeiten.

Nachfolgende Regelungen sind zu beachten.

### **A. Betriebskonsolidierung**

Die Ausgaben für die Betriebskonsolidierung und die Dienstleisterertüchtigung während der Projektphase werden ab dem Haushalt 2020 im Projektbudget des BMF (Kap. 0810 Tgr. 04) veranschlagt. Aus diesen Mitteln werden die Durchführung der Behördenprojekte, Unterstützungsmaßnahmen für die Behörden und das ITZBund sowie die weitere Ertüchtigung des ITZBund finanziert.

#### **I. Überführungsphase**

1. Grundlage der Aufgabenverlagerung bildet eine Vereinbarung, die auf der Grundlage einer Ressortrahmenvereinbarung zwischen der die Aufgaben übertragenden Behörde (Kundenbehörde) und dem ITZBund abzuschließen ist.

2. Mit der Aufgabenverlagerung von der Kundenbehörde auf das ITZBund sind die bei der Kundenbehörde bislang für diese Aufgabe eingesetzten Haushaltsmittel und Stellen **in Abgang zu stellen**. Die Höhe der in Abgang zu stellenden Haushaltsmittel sowie die Anzahl und Wertigkeiten der in Abgang zu stellenden Stellen sind in die Verwaltungsvereinbarung aufzunehmen. In der Verwaltungsvereinbarung ist außerdem anzugeben, welcher Anteil an den in Abgang zu stellenden Haushaltsmitteln und Stellen nach der Aufgabenübernahme beim ITZBund benötigt wird. Des Weiteren ist in der Verwaltungsvereinbarung anzugeben, welcher Anteil davon nach der Aufgabenabgabe ggf. zusätzlich bei der Kundenbehörde benötigt wird (z. B. für die Wahrnehmung der Auftraggeberaufgaben). Haushaltsmittel und Stellen in diesem Umfang können beim ITZBund bzw. bei der Kundenbehörde **neu** ausgebracht werden.
3. Durch die Aufgabenverlagerung darf dabei insgesamt kein Mehrbedarf an Haushaltsmitteln und Stellen entstehen, d. h. bei der Kundenbehörde und beim ITZBund **zusammen** dürfen nicht **mehr** Haushaltsmittel und Stellen für die Aufgabe ausgebracht werden, als vorher bei der Kundenbehörde für diesen Zweck benötigt und - auf Grundlage der Festlegungen in der Verwaltungsvereinbarung - zeitgleich in Abgang gestellt werden. Dies ist bei der Verhandlung der o. a. Vereinbarung zu berücksichtigen. **Ein Mittelaufwuchs bzw. eine Stellenmehrung sind ausgeschlossen**.
4. Haushaltsmittel und Stellen, die das ITZBund bzw. die Kundenbehörde nach der Aufgabenverlagerung benötigen, sind grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahrens unter Darlegung des Bedarfs geltend zu machen.
5. Liegt der Zeitpunkt einer Aufgabenverlagerung so, dass eine Geltendmachung von Haushaltsmitteln und Stellen im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens nicht realisierbar ist, können diese unter den Voraussetzungen des § 50 BHO im Rahmen der Haushaltsführung umgesetzt werden. Die Umsetzungen werden dann im nachfolgenden Haushaltsaufstellungsverfahren, auch für den Finanzplanungszeitraum, nachvollzogen. Sollte eine Umsetzung gemäß § 50 BHO erforderlich sein, stellt das ITZBund die Anträge im Einvernehmen mit den abgebenden Kundenbehörden gebündelt zum jeweiligen Monatsanfang.
6. **Zur Klarstellung wird auf Folgendes hingewiesen:**

In der zwischen dem ITZBund und der Kundenbehörde im Einzelfall zu schließenden Vereinbarung kann über die bei der Kundenbehörde vorhandenen Haushaltsmittel und Stellen vorbehaltlich der Regelungen des § 50 BHO verfügt werden. Dabei gilt:

  - Für **bestehende** Aufgaben, für die die Zuständigkeit wechselt, darf es keinen Aufwuchs geben.
  - Grundsätzlich können Professionalisierung und damit gegebenenfalls verbundene (qualitativ) **neue** Aufgaben bei einer Einzelfallbetrachtung erhöhten Bedarf begründen, der nicht im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ausgeglichen werden kann. Soweit dies beim ITZBund oder den Kundenbehörden der Fall ist, ist dieser Umstand nach den anerkannten Methoden der Personalbedarfsbemessung nachzuweisen, in die jeweilige Vereinbarung zwischen Behörde und ITZBund aufzunehmen und im Einzelfall im üblichen Verfahren der Haushaltsaufstellung zu prüfen. Eine abschließende

Festlegung in den Rahmen- oder Detailvereinbarungen zur Betriebskonsolidierung zu Lasten des Haushalts ist nicht möglich.

## II. Betriebsphase

Ist der Aufgabenübergang einschließlich der Verlagerung von Haushaltsmitteln und Stellen erfolgt, richtet sich die Aufteilung der Kosten zwischen ITZBund und Kundenbehörde nach den Gemeinsamen Geschäftsbedingungen zur Zusammenarbeit mit dem ITZBund in der jeweils geltenden Fassung (aktuell: Übersicht Nr. 4.3).

In der Übersicht ist auch die Kostentragung für den Fall geregelt, dass neue Fachverfahren entwickelt oder bestehende Fachverfahren weiterentwickelt werden.

## B. Beschaffungsbündelung

Die Ausgaben für die Beschaffungsbündelung während der Projektphase sind im Projektbudget des BMI veranschlagt (Kap. 0602 Tgr. 04). Aufgaben im Zusammenhang mit dem Abschluss von Rahmenverträgen hat die ZIB bereits übernommen. Geplant ist, dass die ZIB zusätzlich Aufgaben im Zusammenhang mit Einzelverträgen der Ressorts übernimmt.

### I. Überführungsphase

Es gelten die Regelungen zur Betriebskonsolidierung (A.I).

### II. Betriebsphase

Soweit Beschaffungsaufgaben auf die ZIB übertragen wurden, trägt die ZIB die Ausgaben für die Beschaffungsmaßnahmen (Ausschreibungen und Abwicklung der Beschaffung). Die beschaffte IT ist von den Kundenbehörden zu bezahlen.

Für IT, die ohne Beteiligung der ZIB beschafft wird, tragen die Behörden sämtliche Ausgaben selbst.

## C. Dienstekonsolidierung

Die Ausgaben für die Dienstekonsolidierung während der Projektphase sind grundsätzlich im Projektbudget des BMI veranschlagt (Kap. 0602 Tgr. 04). Die Dienstekonsolidierung betrifft ressortübergreifende Basis-, Querschnitts- und Infrastrukturdienste (BQI-Dienste). Bestehende BQI-Dienste sollen vereinheitlicht und neue BQI-Dienste zur gemeinsamen Nutzung entwickelt werden. Die nachstehende Verteilung der Kostentragung gilt voraussichtlich bis zu einer Entscheidung über das endgültige Finanzierungsmodell (im Feinkonzept zur Nachfragemanagementorganisation).

Soweit das ITZBund als zentraler IT-Dienstleister den IT-Betrieb von BQI-Diensten übernimmt und hierdurch vorhandene IT-Verfahren bei den Kundenressorts abgelöst werden, gelten die Regelungen zur Betriebskonsolidierung entsprechend (siehe zu A.). Haushaltsmittel und Stellen, die bei den Kundenbehörden für die abgelösten IT-Verfahren eingesetzt wurden,

sind auf das ITZBund zu übertragen. Ein Mittelaufwuchs bzw. eine Stellenmehrung sind ausgeschlossen (A.I.3).

## I. Projektphase (Entwicklung, Pilotierung und „Rollout“)

Aus dem Projektbudget des BMI werden die Ausgaben für folgende Zwecke finanziert:

- die (Weiter-)Entwicklung einschl. Pilotierung von BQI-Diensten und alle dazugehörigen Soft- und Hardwarekomponenten (Entwicklungsumgebung, Testumgebung und Produktionsumgebung),
- die *allgemeinen* Nutzungskosten (clientseitige Software einschl. Lizenzkosten),
- der „Fachliche Service Desk“ (Anlaufstelle für alle fachlichen Anfragen, z. B. Ansprechpartner bei fachlichen Fragen grundsätzlicher Natur oder im Fehlerfall),
- die Konzeption und Durchführung von Schulungen,
- alle im Rollout anfallenden Kosten (z. B. *Standard*einführung/Migration, Aufwuchs von Software und Hardware einschl. Lizenzkosten) sowie
- den laufenden Betrieb der Rechenzentren während der Projektphase (Wartung und Pflege, Hard- und Software zum Betrieb einschl. Lizenzkosten zum Betrieb).

Die Ausgaben für den Aufwuchs und den Betrieb der Basisinfrastruktur (Flächen der Rechenzentren, Klima, Strom einschl. unterbrechungsfreie Stromversorgung, Netzwerkbedarfe) werden bereits während der Projektphase vom ITZBund (Kap. 0816) finanziert.

Von der Projektfinanzierung *ausgenommen* und von den Kundenressorts zu finanzieren sind:

- Ausgaben für die fachliche Administration (z. B. Rechte- und Rollenverwaltung, Nutzerverwaltung),
- behördenspezifische Nutzungskosten (z. B. Netzkosten, Verbindungsentgelte und Endgeräte der Behörden) sowie
- Ausgaben für behördenspezifische Erweiterungen und eine behördenspezifische Einführung/Migration.

## II. Wirkbetrieb (bei der Behörde)

Vom ITZBund zu finanzieren sind die Ausgaben für:

- den laufenden Betrieb der Rechenzentren (Wartung und Pflege, Hard- und Software zum Betrieb einschl. Lizenzkosten zum Betrieb),
- den „Technischen Service Desk“ (Anlaufstelle für alle technischen Anfragen, z. B. bei technischen Problemen) sowie
- den Betrieb und den weiteren Aufwuchs der Basisinfrastruktur (Flächen der Rechenzentren, Klima, Strom einschl. unterbrechungsfreie Stromversorgung, Netzwerkbedarfe).

Von den Kundenressorts zu tragen sind:

- die *allgemeinen* Nutzungskosten (clientseitige Software einschl. Lizenzkosten),
- die *behördenspezifischen* Nutzungskosten (z. B. Netzkosten, Verbindungsentgelte und Endgeräte der Behörden),

- (weiterhin) die Ausgaben für die fachliche Administration sowie
- die Ausgaben für die Durchführung von Schulungen.

Das BMI trägt (weiterhin) die Kosten für den „Fachlichen Service Desk“.

Ergänzender Hinweis:

Von den Ausgaben für die Dienstekonsolidierung (ressortübergreifende BQI-Dienste) zu unterscheiden sind Ausgaben für *behördenspezifische Fachverfahren*. Diese sind nicht Teil des Projekts IT-Konsolidierung. Die Ausgaben hierfür werden nach den Gemeinsamen Geschäftsbedingungen zur Zusammenarbeit mit dem ITZBund in der jeweils geltenden Fassung (aktuell: Übersicht Nr. 4.3) zwischen ITZBund und Kundenbehörde aufgeteilt.

IT-Projekt-Meeting

**Table-Media**



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Bundesbehörden  
- Haushaltsreferate -

**nachrichtlich:**

Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat  
- Arbeitsgruppe DG II 3 -

Bundeskanzleramt  
- Referat 624 -

Bundesministerium der Finanzen  
- Referat VI A 4 -

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
BEARBEITET VON Herrn Brenger  
REFERAT/PROJEKT II A 4  
TEL +49 (0) 30 18 682-1828 (oder 682-0)  
FAX +49 (0) 30 18 682-881828  
E-MAIL IIA4@bmf.bund.de  
DATUM 17. August 2020

BETREFF **Leitlinien für die IT-Konsolidierung Bund;  
Abweichende Regelung**

BEZUG Mein Rundschreiben vom 10. Februar 2020  
- II A 4 - H 1200/19/10053 - DOK 2020/0124028

GZ **II A 4 - H 1100/14/10032 :003**

DOK **2020/0681104**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Abweichend von den mit o. a. Rundschreiben vom 10. Februar 2020 übersandten „Leitlinien für die IT-Konsolidierung Bund“ wird im Hinblick auf den übereinstimmenden Vortrag der Obersten Bundesbehörden anerkannt, dass mit der Umsetzung der IT-Konsolidierung Bund und im Rahmen der angestrebten Professionalisierung in den jeweiligen Behörden zusätzliche Aufgaben entstehen, die einen personellen Mehrbedarf auslösen. Dazu zählen beispielsweise die neuen Aufgaben zur Steuerung des IT-Dienstleisters („Auftraggeberfähigkeit“). Daher müssen entgegen der bisherigen Regelung durch die Behörden im Zuge der IT-Konsolidierung weder Plan-/Stellen noch die entsprechenden Personalausgaben in Abgang gestellt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Die bei der jeweiligen Behörde verbleibenden Plan-/Stellen können damit für neue Aufgaben im Zusammenhang mit der IT-

Konsolidierung Bund eingesetzt werden. Die Anerkennung eines weiteren Mehrbedarfs bei den Behörden ist dann ausgeschlossen.

Diese abweichende Regelung gilt für Aufgaben im Zusammenhang mit der **Betriebskonsolidierung Bund** unter folgenden kumulativen Voraussetzungen:

1. Die jeweilige Oberste Bundesbehörde und das BMF schließen in 2020 eine Rahmenverwaltungsvereinbarung zur IT-Betriebskonsolidierung Bund (vgl. Nr. A.I.1 der Leitlinien vom 10. Februar 2020).
2. Die Oberste Bundesbehörde unterstützt den Prozess zur Bildung der neuen Reihenfolgeplanung konstruktiv und billigt diese in 2020 im Lenkungsausschuss zur IT-Konsolidierung Bund.

Für Aufgaben im Zusammenhang mit der **Dienstekonsolidierung** gilt die abweichende Regelung nur, wenn eine Behörde in den Jahren 2020/2021 mit dem BMI den Rollout eines Basis-, Querschnitts- oder Infrastrukturdienstes der Gemeinsamen IT des Bundes verbindlich vereinbart (vgl. C., zweiter Absatz der Leitlinien vom 10. Februar 2020). Eventuell aus Sicht des BMI erforderliche Einzelheiten sind von dort vorzugeben.

Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind sowie für sonstige Haushaltsmittel gelten weiterhin die „Leitlinien für die IT-Konsolidierung Bund“.

Im Auftrag  
Schiffel

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Übersichten - Teil X

ÖPP-Projekte

Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP)  
(ÖPP-Erwerbermodell, ÖPP-Leasingmodell, ÖPP-Mietmodell, ÖPP-Inhabermodell und vergleichbare Modelle sowie sonstige ÖPP-Projekte von erheblicher finanzieller Bedeutung)

Nachrichtlich: ÖPP-Projekte der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
(Vorhaben der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind nicht im Bundeshaushalt veranschlagt)

Epl. Kap. Titel	Maßnahme	Gesamt- ausgaben (Sp. 4-8)	Finanzierungsverlauf					Laufzeit (Vertrags- ende)	Kaufpreis bei Vertrags- ende (Option)
			Verausgabt bis 2023	Bewilligt 2024	Veranschlagt 2025	Finanzplan- jahre 2026-2028	Folgejahre 2029 ff		
			Mio. €						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	<b>ÖPP-Projekte</b>								
	I. Hochbau								
	a) laufende Maßnahmen								
	b) neue Maßnahmen								
	II. Tiefbau								
	a) laufende Maßnahmen								
	b) neue Maßnahmen								
	III. Sonstige								
	a) laufende Maßnahmen								
	b) neue Maßnahmen								
<b>Summe</b>									
	<b>Nachrichtlich: ÖPP-Projekte der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b>								
	Projekt 1								
	Projekt 2								

Differenzen durch Rundung möglich

Ausfüllhinweise:

Zu Spalte 2: ÖPP-Projekte: .....Zweckbestimmung (ggf. Kurzfassung),  
a) laufende Maßnahme und  
b) neue Maßnahme, soweit veranschlagt

Zu Spalte 2: Nachrichtlich: .....Projektbenennung

Zu Spalten 3 bis 8: Nachrichtlich: .....Projektsummen aus ÖPP-Vertrag

Zu Spalte 9: .....Maßgebend ist grundsätzlich die längste Laufzeit

**Table-Media**

## **Dokumentation der Sonderabgaben im Haushaltsplan 2025**

In seinem Beschluss vom 17. Juli 2003 (BVerfG, 2 BvL 1/99) hat das Bundesverfassungsgericht vom Gesetzgeber für alle nach dem 31. Dezember 2003 aufzustellenden Haushaltspläne eine Dokumentation über alle Sonderabgaben in einer dem Haushaltsplan beigelegten Anlage gefordert. Das Bundesverfassungsgericht begründet diese Pflicht zur Information des Parlamentes und der Öffentlichkeit durch eine vollständige Dokumentation der Sonderabgaben mit dem Gebot wirksamer parlamentarisch-demokratischer Legitimation und Kontrolle von Planung und Entscheidung über die finanzielle Inanspruchnahme der Bürger für öffentliche Aufgaben.

Das Bundesverfassungsgericht hat gefordert, ab dem Jahr 2005 alle nicht steuerlichen Abgaben, die weder Gebühr noch Beitrag sind und bei denen auch mangels sonstiger spezieller Sach- und Zweckzusammenhänge „eine Konkurrenz zur Steuer nicht von vornherein ausgeschlossen ist“ (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2003 -2 BvL 1/99-, juris Rn. 126) in den Haushalt aufzunehmen. Es soll sich um eine erschöpfende Aufzählung aller Sonderabgaben im Verantwortungsbereich des Bundesgesetzgebers handeln, unter Berücksichtigung der Sonderabgaben der selbständigen juristischen Personen (unter Einschluss auch solcher Sonderabgaben, die bereits an anderer Stelle im Haushalt dokumentiert sind). Der Bestand und die Entwicklung der Sonderabgaben nach Art und Umfang sollen sichtbar gemacht werden. Ob die eigenen Behörden des Bundes oder z. B. Länder- oder Kommunalbehörden die Abgabe vereinnahmen, ist unerheblich.

Mit der Übersicht VII zum Bundeshaushalt 2005 wurde diese Verpflichtung erstmals umgesetzt und in den Folgejahren fortgeschrieben. Dabei ist zu beachten, dass die Nennung der Abgabe diese nicht rechtlich als Sonderabgabe qualifiziert. Um dem verfassungsrechtlichen Auftrag gerecht zu werden, sind vielmehr auch solche Abgaben vorsorglich aufgenommen worden, bei denen die Klassifizierung als Sonderabgabe in Betracht kommt, aber nicht zwingend ist. Die Nennung der Abgabe erfolgt auch unabhängig davon, ob die Abgabe im Haushaltsplan bereits enthalten ist.

Ich bitte um Überarbeitung bzw. Ergänzung der Übersicht und weise auf Folgendes hin:

- Die Abgrenzung, ob im konkreten Fall eine Sonderabgabe vorliegt, ist nicht an der Bezeichnung der Abgabe (z. B. Gebühr, Beitrag, Abgabe, Umlage, Eigenanteil, Kostenerstattung) zu orientieren, sondern an der Verfassungsrechtsprechung zu dieser Abgabenart.

- **Wird eine Sonderabgabe nicht in die Anlage zum Haushaltsplan aufgenommen, kann dieses Versäumnis nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Folge haben, dass die Abgabe nicht verfassungsgemäß ist.** Wegen dieser Konsequenz weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die Entscheidung darüber, ob es sich bei einer Abgabe um eine Sonderabgabe handelt und sie in die Anlage aufzunehmen ist, in der Verantwortung des jeweiligen Fachressorts liegt.
- Soweit eine Sonderabgabe aufgrund Landesrechts erhoben wird, die Ermächtigungsgrundlage für diese Rechtsnorm jedoch in einem Bundesgesetz enthalten ist, wird die Sonderabgabe nur in dem entsprechenden Landeshaushalt aufgeführt.
- Sonderabgaben, bei denen der Rechtsgrund durch Bundesrecht begründet ist, eine weitere Umsetzung durch Landesrecht nicht erfolgt, die Abgabe jedoch von den Ländern erhoben wird, werden in das Bestandsverzeichnis des Bundes aufgenommen.

**Anhang 10**

zu BMF - II A 1 - H 1105/23/10001 :001  
Dok: 2023/1110574

**Darstellung von EU-Einnahmen und korrespondierenden Ausgaben**

Kap. /Tit.	Zweck/Maßnahme	Ist 2021	Ist 2022	Ist 2023	Voraus- sichtliche Einnahmen und Ausgaben 2024	Voraus- sichtliche Einnahmen und Ausgaben 2025
	<b>Einnahmen</b>					
XX XX xxx xx	Einnahmen aus Zuschüssen der EU					
	<b>Ausgaben</b> (nur durch die vorstehenden Titel verstärkten Ausgaben)					
XX XX xxx xx	Ausgabetitel					

**Table-Media**

Berichterstattung über nationale Förderprogramme im Bereich Klima/Energie, die direkt oder indirekt auf die Einsparung von CO<sub>2</sub> abzielen

Name des Förderprogramms							
Ressort		Name Ressort					
Finanziert aus		Einzelplan / Kapitel / Titel					
Zweckbestimmung des Titels							
		Haushaltsvoranschläge					
		Ist	Soll	RegE	Finanzplan		
		2023	2024	2025	2026	2027	2028
		in Tausend €					
Titelansatz Gesamt							
davon Ansatz für Förderprogramm (AUS-Betrag) <sup>1</sup>							
VE-Bindung Gesamt							
davon VE-Bindung für Förderprogramm (AUS-Betrag) <sup>1</sup>							
1.	Beginn des Programms	<i>Monat / Jahr</i>					
2.	Befristung des Programms bis	<i>Monat / Jahr</i>					
3.	Konkrete Programmziele, welche Wirkungen sollen erzielt werden?	<i>Welche Indikatoren, geplante Zielgrößen, Quantifizierte Programmziele (z.B. THG-Einsparung, Endenergieeinsparung) sind festgelegt. Bitte konkrete Darstellung.</i>					
4.	Letzte Evaluierung	<i>Monat / Jahr der Fertigstellung des Abschlussberichts</i>					
5.	Nächste Evaluierung	<i>Monat/Jahr</i>					
6.	Ergebnisse der Evaluierung, ggf. untergliedert nach Förderbereichen und Adressaten	<i>Kurze Erläuterung der Ergebnisse</i>					
7.	Projektträgerkosten in € (für 2025)	Projektträgerkosten sind alle administrativen Kosten, die mit der Abwicklung des Förderprogramms in Zusammenhang stehen. Dazu gehören z.B. auch Kosten der nachgeordneten Behörden und Mandatarverträge und zwar unabhängig davon, welche Stelle mit der Abwicklung der Fördermaßnahme betraut ist und aus welchem Titel die Kosten der Administration finanziert werden.					
8.	Fördereffizienz (FE) a. Bruttowert (FE <sub>brutto</sub> ) b. Nettowert (FE <sub>netto</sub> )	<p><i>Wird berechnet aus der Summe der Fördermittel inkl. Projektträgerkosten im Verhältnis zur Emissionsminderung über die Lebensdauer der Einsparung (t CO<sub>2</sub>-Äqu.) unter Angabe der Lebensdauer der Einsparung (LdE) in Jahren.<sup>2</sup></i></p> <p><i>FE= xx €/t CO<sub>2</sub>-Äquivalent; (LdE=xx Jahre).</i></p> <p><i>Die Fördereffizienz ist anzugeben für den Bruttowert und den Nettowert der THG-Minderung über die Lebensdauer der Einsparung.</i></p>					

<sup>1</sup> Muss nicht ausgefüllt werden, wenn der Haushaltstitel ausschließlich zur Finanzierung des Förderprogramms ausgebracht wurde.

<sup>2</sup> Siehe im Detail: Handreichung „Vertiefte Erläuterungen und Hinweise bei der Herangehensweise zur Abgrenzung und Ermittlung der THG-Fördereffizienz im Rahmen der Berichterstattung des Energie- und Klimafonds“ vom 06.01.2022

		<i>Dabei bitte darstellen, wie die THG-Minderung berechnet wurde (Quelle/Methodik).</i>
9.	Durchschnittliche Förderquoten in %	<i>Bitte Datenquelle benennen! Angabe in %</i>
10.	<p>Bei größeren investiven Maßnahmen<sup>3</sup>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfolgt die Vergabe der Fördermittel im Wettbewerbsverfahren oder</li> <li>• Existiert eine Pflicht zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung pro Einzelmaßnahme zur Identifikation und Auswahl der Projekte mit der höchsten Fördereffizienz?</li> </ul>	<i>Ja / Nein Bitte kurz beschreiben.</i>

Förderung

<sup>3</sup> Aus dem Förderprogramm geförderte Einzelmaßnahmen ab 50 T€ Investitionsvolumen

**Übersicht über die Maßnahmen der Gemeinsamen IT des Bundes**  
 Haushaltsmittelbedarf für die Entwicklung und Einführung (Rollout) der IT-Maßnahmen (Kap. 0602 Tgr. 04)

Projekt- nummer	Kurzbezeichnung des Projekts	2024	2025	2026	2027	2028	Wibe*	Status**	Kategorie***
		<i>Mittelbedarf in T€</i>							
	Neue IT-Maßnahmen der Gemeinsamen IT des Bundes								
3.1									
...									
	Bestehende IT-Maßnahmen der Gemeinsamen IT des Bundes								
	Domäne Elektronische Verwaltungsarbeit								
4.1									
...									
	Domäne Enterprise Resource Planning								
5.1									
...									
	Domäne Infrastrukturdienste								
6.1									
...									
	Domäne E-Government								
7.1									
...									
	<b>Gesamtsumme</b>								

\* x=Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gem. § 7 BHO liegt vor, die Maßnahme ist wirtschaftlich

\*\* 1=in Planung, 2=im Vergabeverfahren, 3=im Versuchsbetrieb, 4=Überführung in den Regelbetrieb begonnen, 5=Überführung in den Regelbetrieb beendet

\*\*\* Kategorie im Sinne des Beschlusses Nr. 2019/04 des IT-Rats

**Table-Media**

**Unterbringungsmaßnahmen im Einheitlichen Liegenschaftsmanagement (ELM);  
Ablaufplan für die Abbildung von Bauprojekten im Wirtschaftsplan der Bundesanstalt  
für Immobilienaufgaben (Bundesanstalt) und die Veranschlagung von  
Mieten bei Durchführung einer Eigenbaumaßnahme oder eines ÖPP-Projektes im  
Bundshaushalt**

Nach Ziffer 16 der Anlage 2 sind Bauaufgaben für Dienststellen des Bundes im Inland durch die Bundesanstalt als Bauherrin im Rahmen des ELM abzuwickeln. Neuer oder veränderter Unterbringungsbedarf, z. B. wegen neuer oder veränderter Aufgaben oder aus Gründen der Bestandsoptimierung, wird durch eine der folgenden Maßnahmen gedeckt:

- Vermietung einer eigenen Liegenschaft der Bundesanstalt an den Nutzer zur ortsüblichen Vergleichsmiete oder Kostenmiete;
- Anmietung einer Liegenschaft von einem Dritten durch die Bundesanstalt (anschließend Vermietung durch die Bundesanstalt an den Nutzer);
- aus dem Wirtschaftsplan der Bundesanstalt finanzierter Eigenbau im Rahmen des ELM mit der Bundesanstalt als Bauherrin (anschließend Vermietung durch die Bundesanstalt an den Nutzer);
- ÖPP-Projekt bei Abwicklung durch die Bundesanstalt ggf. unter Beteiligung der PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH;
- Kauf einer Liegenschaft durch die Bundesanstalt (anschließend Vermietung durch die Bundesanstalt an den Nutzer).

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf Bauprojekte im Sinne der Neuen RBBau (Bauaufgaben größer 6 Mio. EUR sowie zwischen 2 und 6 Mio. EUR, die als Bauprojekte umgesetzt werden), die als Eigenbaumaßnahmen nach Tiert 3 (nachfolgend Buchstabe a) oder als ÖPP-Projekte gemäß Tiert 4 (nachfolgend Buchstabe b) durchgeführt werden.

Wird im Folgenden keine Differenzierung vorgenommen, gelten die Ausführungen für beide Unterbringungsvarianten gleichermaßen.

- a) Führt die Bundesanstalt ein Bauprojekt als Bauherrin durch (Eigenbau), bildet sie die nach Abschnitt C.8 der RBBau prognostizierten Ausgaben in ihrem Wirtschaftsplan ab.

- b) Führt die Bundesanstalt ein ÖPP-Projekt durch, hat sie für ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber privaten Investoren und für eine ggf. erforderliche Anschubfinanzierung in ihrem Wirtschaftsplan Vorsorge zu treffen.

Das nutzende Ressort hat vor Beginn der baulichen Umsetzung der Maßnahme in seinem Einzelplan (Titel 518 .2) die mit der Bundesanstalt abgestimmte Miete als Miet-VE zu veranschlagen und die Bauaufgabe und den ihr zugrundeliegenden Bedarf gegenüber den parlamentarischen Gremien zu vertreten. Vorzusehen ist in der Regel eine 30-jährige Mietzeit. Der Nutzer zahlt die Miete nach Fertigstellung der Bauaufgabe und Übergabe an den Nutzer.

Der Ablauf bis zur Aufnahme der Baukosten in den Wirtschaftsplan der Bundesanstalt sowie die Veranschlagung im Einzelplan des nutzenden Ressorts (Miete) gestaltet sich bei Bauprojekten im Einzelnen wie folgt:

1.

Das Ressort trifft intern die grundsätzliche Entscheidung über den neuen oder veränderten Unterbringungsbedarf. Es legt die zu erfüllenden Anforderungen im Einzelnen (Raumbedarf, Standortpräferenzen, Sicherheitsanforderungen, Sonderbedarf, spezielle Anforderungen an die Gebäude/Bauteile etc.) in der Bedarfsplanung nach Abschnitt C.4.1 RBBau fest. Darin benennt es sämtliche zu erfüllende Anforderungen, ggf. einschließlich zu berücksichtigender nicht-monetärer Faktoren und eine Einschätzung ihrer Gewichtung.

Das Ressort erteilt dem Bauherrn (Bundesanstalt) einen ersten Auftrag und sagt die Refinanzierung der Bauaufgabe - unter Haushaltsvorbehalt - zu (initiale Refinanzierungszusage). Alle notwendigen anfallenden Ausgaben bis zur Vorlage der finalen Planungsunterlage (FPU) sind (soweit mehrere Bedarfsträger betroffen sind verursachergerecht nach den jeweiligen Planungsanteilen) unabhängig von einer späteren Realisierung der Baumaßnahme vom Ressort aus Titel 539 .9 zu tragen.

Das Ressort legt bei Bauprojekten größer 6 Mio. EUR die Bedarfsplanung nach Abschnitt C 4.1 und C 4.4 RBBau dem BMF (Spiegelreferat, das die Unterlagen an Referat VIII A 3 weiterleitet) zur Billigung vor, sofern der Planung nicht ein standardisierter Bedarf zugrunde liegt oder bereits gebilligte Bedarfe nicht nur unwesentlich geändert werden.

Danach hat sich das Ressort zur Realisierung des Vorhabens im Rahmen des ELM an die Bundesanstalt zu wenden.

2.

Die Bundesanstalt führt für die im Einzelfall von ihr in Betracht gezogenen Unterbringungsalternativen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 Absatz 2 BHO bzw. Abschnitt C.5 RBBau auch unter Berücksichtigung der für die Mietdauer voraussichtlich anzusetzenden Lebenszykluskosten durch. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen umfassen monetäre und erforderlichenfalls nicht-monetäre Faktoren. Die nicht-monetären Faktoren sind auf ihre Monetarisierbarkeit zu prüfen. Nicht-monetarisierbare Kosten/Nutzenaspekte seitens der Nutzer fließen ebenfalls in die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ein, sofern sie in der Bedarfsplanung enthalten sind.

Bei Bauprojekten hat die Bundesanstalt nach den Vorschriften der RBBau (Abschnitt C.5.1 RBBau) auf der Grundlage der Ressortanforderungen eine Variantenuntersuchung zur Bedarfsdeckung durchzuführen und kann dazu die Bauverwaltung mit Beratungsleistungen und baufachlicher Unterstützung beauftragen. In einer von der Bundesanstalt hierfür zu erstellenden Unterlage sind die realisierbaren Varianten der Bedarfsdeckung - wie eingangs dargestellt - zu dokumentieren sowie kostenmäßig und funktional zu bewerten.

Die Eignung der Maßnahme als ÖPP-Projekt ist durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen, die von der Bundesanstalt selbst oder Dritten, wie beispielsweise der PD, durchgeführt werden kann.

3.

Die Bundesanstalt unterbreitet dem Ressort das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung/Variantenuntersuchung und leitet das Ergebnis informationshalber auch dem im BMF zuständigen Spiegelreferat zu. Soweit nach dem Ergebnis der Variantenuntersuchung eine Realisierung als ÖPP-Projekt vorgeschlagen wird, muss die vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung überprüft und durch eine abschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bestätigt werden.

4.

Das nutzende Ressort entscheidet über die Unterbringungsvariante auf Basis der (vorläufigen) Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Bundesanstalt.

Die Bundesanstalt veranlasst die Aufstellung der Initialen Projektunterlage (IPU) nach Abschnitt E.2 RBBau.

Die Bundesanstalt nimmt auf Grundlage der IPU die Bauaufgabe in ihrem Wirtschaftsplan auf.

5.

Die Bundesanstalt veranlasst die Weiterentwicklung der IPU zur Finalen Projektunterlage (FPU) nach Abschnitt E.3. RBBau.

6.

Das Ressort nimmt nach Fertigstellung und Zustimmung zur FPU nach Abschnitt B 1.2 bzw. E 3. RBBau die mit der Bundesanstalt abgestimmte Miete bei Titel 518 .2 in seinen Haushaltsvoranschlag auf (in der Regel als VE für 30 Jahre; Grundlage für den Abschluss der zwischen Bundesanstalt und Nutzer zu schließenden Infrastrukturvereinbarung und des Mietvertrags) und legt diesen dem zuständigen Spiegelreferat des BMF vor.

7.

Im Rahmen der Haushaltsverhandlungen stimmen sich das Ressort und das im BMF zuständige Spiegelreferat über die Veranschlagung der Mieten im Entwurf des Bundeshaushalts ab.

Die Mieten berücksichtigen neben den Bauausgaben zusätzlich die Baunebenkosten der KG 700 und die Verwaltungskosten der Bundesanstalt. Betriebskosten sind im Titel 517 .1 des Nutzerressorts zu veranschlagen.

8.

Das Ressort schließt auf der Basis der mit der Bundesanstalt abgestimmten und im Nutzerhaushalt ausgebrachten Miet-VE eine Infrastrukturvereinbarung ab, deren Gegenstand insbesondere die Zusage des Ressorts ist, das nach seinen in der FPU niedergelegten Vorgaben errichtete Bauwerk bei Bezugsfertigkeit abzunehmen und anzumieten (Finale Refinanzierungszusage nach Abschnitt B.1.2 RBBau).

9.

- a) Die Bundesanstalt wird Bauherrin und Auftraggeberin gegenüber der Bauverwaltung des Landes bzw. dem BBR für eine Eigenbaulösung, die nach deren Fertigstellung vom Nutzer bezogen wird. Sie kann die Eigenbaulösung unter den Voraussetzungen Abschnitt A 6. RBBau auch in eigener Zuständigkeit durchführen. Vor Besitzübernahme durch den Nutzer ist zwischen der Bundesanstalt und dem Nutzer ein ELM-Mietvertrag zu schließen. Entsprechend den vereinbarten Regelungen sind die Mietzahlungen aufzunehmen.

- b) Die Bundesanstalt wird der öffentliche Partner des ÖPP-Projektes und schließt den ÖPP-Vertrag mit dem Privaten ab, wenn nach dem Ergebnis der abschließenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der nach der ÖPP-Ausschreibung wirtschaftlichste Bieter gemäß den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien auch im Vergleich zur Eigenbaulösung wirtschaftlicher ist.

Der Nutzer zahlt die Miete nach Fertigstellung der Bauaufgabe und Übergabe an den Nutzer (vgl. lit. a) Satz 3).

Sollte bei einem ÖPP-Projekt entgegen der (vorläufigen) Entscheidung der Eigenbau wirtschaftlicher sein, ist die Weiterentwicklung nach den Schritten 5. ff. weiter zu verfolgen.

10.

Die bestehenden, laufenden Kooperationsverfahren mit der Wirtschaft (ÖPP-Maßnahmen) im Infrastrukturbereich der Bundeswehr werden vertragsgemäß durch die Bundeswehr weitergeführt und sind auch nicht Gegenstand der „Dachvereinbarung zwischen BMVg, BMF und Bundesanstalt zur Umsetzung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) im Geschäftsbereich des BMVg“ aus 2009. Danach werden investive militärische Baumaßnahmen in den Dienstliegenschaften weiterhin durch BMVg als eigenfinanzierte Baumaßnahmen aus dem Einzelplan 14 durchgeführt.

Für zukünftige infrastrukturbezogene militärische ÖPP-Maßnahmen verbleibt die Zuständigkeit nach der in der o. g. Dachvereinbarung getroffenen Aufgabenverteilung auch weiterhin beim BMVg, wohingegen zukünftige nicht-militärische Baumaßnahmen in der Verantwortung der Bundesanstalt durchgeführt werden.

Die Bundesanstalt wird bei allen zukünftigen ÖPP-Projekten der Bundeswehr von Beginn an einbezogen, soweit ihre Zuständigkeit nach Maßgabe dieser Dachvereinbarung berührt ist.

Sonderregelung für militärischen Unterbringungsbedarf:

Auf der Grundlage der v. g. Dachvereinbarung erteilt die Bundeswehr der Bundesanstalt bei einem Unterbringungsbedarf, der aufgrund der Entscheidung des BMVg durch eine Baumaßnahme gedeckt werden soll, dann den Auftrag zur Variantenuntersuchung mit Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, wenn und soweit es sich um einen nicht-militärischen Unterbringungsbedarf handelt.

Bei einem vom BMVg als militärischer Unterbringungsbedarf qualifizierten Bauvorhaben ist die Bundeswehr für die Variantenuntersuchung (einschließlich Finanzierungsverantwortung) zuständig. Ihr steht es hierbei offen, die Bundesanstalt als Dienstleister ganz oder teilweise

mit der Durchführung zu beauftragen. Davon unberührt bleibt die Obliegenheit des Nutzers BMVg, die Liegenschaftseigentümergebiet Bundesanstalt in die Planung und Durchführung auch militärischer Baumaßnahmen frühzeitig einzubinden.

Table-Media

**Personalanmeldung zum Haushaltsentwurf 2025**

(dieses Blatt bitte nicht löschen)

**Allgemeine Erläuterungen zur Darstellung**

- Für Oberste Bundesbehörden., nachgeordneten. Bereich und Zuwendungsempfänger wurden einzelne Tabellenblätter angelegt
- Bitte verändern Sie nicht die Anzahl und Anordnung der einzelnen Spalten
- In der Spalte Anzahl ist ein Zahlenformat voreingestellt. Wenn Sie z.B. "+2,0" oder "-2,0" eingeben, wird dies auch so dargestellt, negative Zahlen erscheinen dabei in rot
- In der Spalte Anzahl ist je Zelle nur eine Angabe zu machen
- Falls der Platz in der Spalte Bemerkungen nicht ausreicht, ist hier ein Zeilenumbruch vorgesehen
- Das Blatt "Zuwendungsempfänger" enthält eine neue Spalte für die ZE-Nr.
- Die Überschriften sind als Wiederholungszeilen formatiert, Seitenumbrüche brauchen nicht gesetzt werden
- Bitte grenzen Sie die einzelnen Maßnahmenblöcke durch Striche voneinander ab (siehe Beispiele)
- Bitte übernehmen Sie die Summenzeilen pro Kapitel und passen Sie die Formeln an
- Neue Haushaltsvermerke oder Änderungen von Haushaltsvermerken sind wegen der Zeichenbeschränkung in der Spalte "Kurzbezeichnung" ggf. in einer gesonderten Datei (Word) zu übermitteln

**Verwendung der Abkürzungen in der Spalte "Art" und Einträge in der Spalte "Kurzbezeichnung"****(Bitte führen Sie die Maßnahmen in der Reihenfolge der nachstehenden Liste auf!)**

N	Neue Planstellen/Stellen  Neue, dauerhaft auszubringende Planstellen/Stellen
N/kw	Neue Planstellen/Stellen mit Vermerk kw Neue, zeitlich befristet auszubringende Planstellen/Stellen mit Vermerk kw (künftig wegfallend), der Vermerktext (Befristung und Befristungsgrund) ist in der Kurzbezeichnung aufzuführen
N/ku	Neue Planstellen/Stellen mit Vermerk ku Neue, künftig in eine andere Wertigkeit umzuwandelnde Planstellen/Stellen mit Vermerk ku (künftig umzuwandeln), der Vermerktext (künftige Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe und Umwandlungsgrund) ist in der Kurzbezeichnung aufzuführen
W	Wegfall von Planstellen/Stellen Wegfall von Planstellen/Stellen aus organisatorischen Gründen und/oder zur Kompensation neuer Planstellen/Stellen und Hebungen, der organisatorische Bereich und Grund für den Wegfall (z.B. Kompensation für Hebungen) sind in der Kurzbezeichnung aufzuführen
W/kw	Wegfall von Planstellen/Stellen mit Vermerk kw Wegfall von Planstellen/Stellen, die bereits vor Wirksamwerden des Vermerks nicht mehr benötigt werden (Einsatz zur Kompensation nicht zulässig), der Vermerktext ist in der Kurzbezeichnung mit aufzuführen
W/ku	Wegfall von Planstellen/Stellen mit Vermerk ku  wie vor - bei ku-Vermerken
Wi/kw	Wirksamwerden von kw-Vermerken

	Wegfall von Planstellen/Stellen durch Eintritt des Vermerkgrunds, z.B. Fristablauf; der Vermerktext ist in der Kurzbezeichnung mit aufzuführen
Wi/ku	Wirksamwerden von ku-Vermerken wie vor - bei ku-Vermerken
Us	Umsetzungen von Planstellen/Stellen Umsetzungen aus anderen Einzelplänen oder anderen Kapiteln/Titeln des eigenen Einzelplans bzw. in andere Einzelpläne oder andere Kapitel/Titel des eigenen Einzelplans; Herkunft bzw. Ziel sind in der Kurzbezeichnung aufzuführen
Us/kw	Umsetzungen von Planstellen/Stellen mit Vermerk kw wie vor, zusätzlich ist der Vermerktext in der Kurzbezeichnung anzugeben
Us/ku	Umsetzungen von Planstellen/Stellen mit Vermerk ku wie vor, zusätzlich ist der Vermerktext in der Kurzbezeichnung anzugeben
Uw	Umwandlungen Umwandlungen von Stellen in Planstellen bzw. Planstellen in Stellen, der Umwandlungsgrund (z.B. § 19 HG) ist in der Kurzbezeichnung anzugeben; die Abkürzung ist sowohl bei der Plusbuchung als auch bei der Minusbuchung anzugeben, damit korrekt gezählt wird
H	Hebungen Die Abkürzung ist sowohl bei der neuen Wertigkeit (Plusbuchung) als auch bei der bisherigen Wertigkeit (Minusbuchung) anzugeben, damit korrekt gezählt wird; in der Kurzbezeichnung ist ein Stichwort zum Hebungsgrund anzuführen (z.B. tarifrechtlicher Anspruch)
A	Absenkungen wie vor
kw+/kw-	Aufnahme neuer Vermerke kw / Wegfall von Vermerken kw Neue Vermerke sind z.B. aufzunehmen, wenn dauerhaft ausgebrachte Planstellen künftig wegfallen sollen; auch zu verwenden beim sogenannten Schieben von Vermerken (Änderung des Fristablaufs), bei kw- ist dann der bisherige Vermerktext in der Kurzbezeichnung aufzuführen, bei kw+ der neue Vermerktext
ku+/ku-	Aufnahme neuer Vermerke ku / Wegfall von Vermerken ku wie vor - bei ku-Vermerken
L	Neue Leerstellen Bei Ausbringung von Leerstellen nach Rechtsgrundlage ist diese in der Kurzbezeichnung mit aufzuführen (z.B. § 18 Abs. 1 Nr. 5. c) HG); außerdem die Bezeichnung der Einrichtung (nicht erforderlich bei § 18 Abs. 1 Nrn. 1. bis 4. HG)
La	Leerstellenanpassungen Die Abkürzung ist sowohl bei der neuen Wertigkeit (Plusbuchung) als auch bei der bisherigen Wertigkeit (Minusbuchung) anzugeben, damit korrekt gezählt wird
LUs	Umsetzung von Leerstellen Umsetzungen aus anderen Einzelplänen oder anderen Kapiteln/Titeln des eigenen Einzelplans bzw. in andere Einzelpläne oder andere Kapitel/Titel des eigenen Einzelplans; Herkunft bzw. Ziel sind in der Kurzbezeichnung aufzuführen

VN Aufnahme neuer Haushaltsvermerke

VÄ Veränderung von Haushaltsvermerken

VW Wegfall von Haushaltsvermerken

### **Weitere Erläuterungen**

#### **Bereits im Haushaltsvollzug bewilligte Stellenplanveränderungen:**

(z.B. Ausbringung von Planstellen/Stellen für Überhangpersonal gem. Haushaltsgesetz, Aufgabenübergang § 50 BHO)

- Veränderungen sind unter Hinweis auf die erfolgte Bewilligung zu erfassen
- Planstellen und Stellen für Überhangpersonal sind in jedem Fall mit „N“ zu kennzeichnen (nicht als Umsetzung); im abgebenden Epl. als "W".
- Bei Hebungen sind die Kompensationen mit "W" zu kennzeichnen

#### **Technische Stellenplanveränderungen:**

(z. B. Wirksamwerden von kw-Vermerken, Wegfall von Leerstellen)

- Derartige Veränderungen können bereits jetzt in dieser Tabelle angemeldet werden. Dies erleichtert die Erstellung der Personalliste A.

#### **Haushaltsbegründende Unterlagen zu den Stellenplanveränderungen:**

(z. B. Personalbedarfsberechnung, Dienstpostenbewertung/Arbeitsplatzbeschreibung, Kostenvergleichsberechnungen)

- Die Unterlagen sind formlos als gesonderte Anlage für das Fachreferat beizufügen.

#### **Spalte „Kurzbezeichnung zum Eintrag in Personalliste, max. 200 Zeichen“**

- Vorschlag für einen Erläuterungstext in der Personalliste; den Eintrag bitte so knapp wie möglich formulieren.
- Die Stufen bei ku-/kw-/Leerstellen bitte mit der Tastenkombination "Alt+Enter" trennen (Zeilenumbruch innerhalb der Zelle)

#### **Spalte „Aufgabenschwerpunkte / Bemerkungen“:**

- Angabe von Priorisierungen, kurze Begründungen, Verweise auf haushaltsbegründende Unterlagen

#### **Spalte „Haltung BMF“:**

Die Spalte ist unberücksichtigt zu lassen; sie dient der Vorbereitung der Haushaltsgespräche.

## Beispiele

Kapitel (Kurz- bez.)	Titel	angefordert			Haltung BMF		Kurzbezeichnung zum Eintrag in Personalliste, max. 200 Zeichen	Personalliste	Aufgabenschwerpunkte/Bemerkun- gen
		Art	Anzahl	Bes./E.- Gr.	Anzahl	Bes./E.-Gr.			
1812	42201	W	- 2,0	A 14			Wegfall von Planstellen (Innerer Dienst, Kompensation für IT-Strategie)	Innerer Dienst, Kompensation für o.g. Stellen	
		W/kw	- 1,0	B 3			Wegfall einer Planstelle mit Vermerk kw 31.12.2026 - Stabsstelle EU-Neuausrichtung	Stabsstelle wird jetzt in Frankreich eingerichtet, Planstellen werden nicht benötigt	
		W/ku	- 1,0	A 15			Wegfall einer Planstelle mit Vermerk ku in Bes.-Gr. A 14 -	Planstelle wird nicht mehr benötigt	
		Wi/kw	- 1,0	A 9 m			Wirksamwerden des Vermerks kw 31.12.2024 - Stabsstelle EU-Neuausrichtung	Fristablauf	
		Wi/ku	- 1,0	A 13 g+Z			Wirksamwerden des Vermerks ku in Bes.-Gr. A 13 g -	Planstelleninhaber ist ausgeschieden	
		Wi/ku	+ 1,0	A 13 g					
		kw-	- 1,0	A 12			Wegfall des Vermerks kw 31.12.2024 - Arbeitsassistentz	Daueraufgabe, PBE siehe haushaltsbegründende Unterlagen	
		kw-	- 3,0	A 15			Wegfall des Vermerks kw 31.12.2024 - Brexit	Aufgaben sind noch nicht abgeschlossen, daher "Schieben" der kw-Vermerke erforderlich	
		kw+	+ 1,0	A 15			Aufnahme des Vermerks kw 31.12.2025 - Brexit		
		ku+	+ 5,0	A 13 g			Aufnahme des Vermerks ku mit Ausscheiden der Planstelleninhaber /-innen in Bes.-Gr. A 12 -	Einhaltung der Stellenobergrenzen	
		ku-	- 2,0	A 9 m			Wegfall des Vermerks ku in Entgeltgruppe E 8 -	Aufgabe soll dauerhaft durch eine Beamtin/einen Beamten wahrgenommen werden, außerdem sind die Anforderungen qualitativ gestiegen	

A	- 2,0 E 9 c	Absenkung von Stellen (Wegfall der tarifrechtlichen Voraussetzungen)	Nach Umorganisation (Auflösung der Bibliothek) keine tarifrechtlich herausgehobenen Funktionen mehr vorhanden
A	+ 2,0 E 9 a		
Us	- 1,0 A 10	Umsetzung einer Stelle nach Kap. 1895 (Optimierung der Aufgabenstruktur)	Optimierung der Aufgabenstruktur (Verlagerung der Aufgabe Marktbeobachtung in den nachg. Bereich, Kap. 1895)
Us/kw	- 2,0 A 8	Umsetzung von Planstellen mit Vermerk kw 31.12.2024 - Marktbeobachtung (nach Kap. 1895)	Optimierung der Aufgabenstruktur (Verlagerung der Aufgabe Marktbeobachtung in den nachg. Bereich, Kap. 1895)
Us/ku	- 3,0 E 9 c	Umsetzung von Stellen mit Vermerk ku in Entgeltgruppe E 9a - (nach Kap. 1824)	Nach Umorganisation (Auflösung der Bibliothek) Umsetzung der Stellen in Archivbehörde
Uw	+ 1,0 E 12	Umwandlung einer Planstelle gem. § 19 HG	Planstelle länger als 2 Jahre mit Tarifbeschäftigtem besetzt
Uw	- 1,0 A 12		
L	+ 1,0 B 3	Neue Leerstelle gem. § 18 Abs. 1 Nr. 5. c) HG (UNESCO)	<b>Tit. 423 01 (Soldatinnen und Soldaten)</b> Abordnung an die UNESCO für zwei Jahre unter Wegfall der Bezüge
L	- 2,0 A 15	Wegfall von Leerstellen (ABC-Fraktion des Deutschen Bundestages)	Abordnung beendet
LUs	- 1,0 A 16	Umsetzung einer Leerstelle nach Kap. 1312 (Bundespräsidialamt)	Beschäftigter soll nach Ende der Abordnung in das BMXX wechseln

Neue Zeilen bitte hier einfügen.  
 Neue Zeilen bitte hier einfügen.

Summen:

N + 0,0

Plausibilisierung der Maßnahmen

W	- 2,0
N/kw	+ 0,0
N/ku	+ 0,0
W/kw	- 1,0
W/ku	- 1,0
Wi/kw	- 1,0
Wi/ku	+ 0,0
Us	- 1,0
Us/kw	- 2,0
Us/ku	- 3,0
Uw	+ 0,0
Uw/ku	+ 0,0
H	+ 0,0
A	+ 0,0
kw+	+ 1,0
kw-	- 4,0
ku+	+ 5,0
ku-	- 2,0
L	- 1,0
La	+ 0,0
LUs	- 1,0
VN	+ 0,0
VÄ	+ 0,0
VW	+ 0,0

---

*Maßnahmearten, die nicht geplant wu  
können gelöscht werden*

TableMedia

**Personalanmeldung zum Haushaltsentwurf 2025 - Oberste Bundesbehörden**

bitte vor dem Ausfüllen die Hinweise und Erläuterungen auf dem extra Tabellenblatt lesen!

Kapitel (Kurz- bez.)	Titel	angefordert			Haltung BMF		Kurzbezeichnung zum Eintrag in Personalliste, max. 200 Zeichen	Personalliste	Aufgabenschwerpunkte/Bemerkungen
		Art	Anzahl	Bes./E.- Gr.	Anzahl	Bes./E.- Gr.			
0000	000 00	N	+ 2,0	B 6			Kurzbezeichnung (Beispiel)		Begründung

bitte fügen Sie hier Zeilen ein, um die Summen  
korrekt zu ermitteln

Summen:

N	+ 2,0
N/kw	+ 0,0
N/ku	+ 0,0
W	+ 0,0
W/kw	+ 0,0
W/ku	+ 0,0
Wi/kw	+ 0,0
Wi/ku	+ 0,0
Us	+ 0,0
Us/kw	+ 0,0
Us/ku	+ 0,0
Uw	+ 0,0
Uw/ku	+ 0,0
H	+ 0,0
A	+ 0,0
kw+	+ 0,0
kw-	+ 0,0
ku+	+ 0,0
ku-	+ 0,0
L	+ 0,0
La	+ 0,0
LUs	+ 0,0
VN	+ 0,0
VÄ	+ 0,0
VW	+ 0,0

Plausibilisierung der Maßnahmen  
Maßnahmearten, die nicht geplant wurden  
bitte löschen

## Personalanmeldung zum Haushaltsentwurf 2025 - Nachgeordneter Bereich

bitte vor dem Ausfüllen die Hinweise und Erläuterungen auf dem extra Tabellenblatt lesen!

Kapitel (Kurz- bez.)	Titel	angefordert		Haltung BMF		Kurzbezeichnung zum Eintrag in Personalliste, max. 200 Zeichen	Personalliste	Aufgabenschwerpunkte/Bemerkungen
		Art	Anzahl	Bes./E.- Gr.	Anzahl			
0000	000 00	N	+ 2,0	B 6		Kurzbezeichnung (Beispiel)		Begründung

bitte fügen Sie hier Zeilen ein, um die Summen  
korrekt zu ermitteln

Summen:

N	+ 2,0
N/kw	+ 0,0
N/ku	+ 0,0
W	+ 0,0
W/kw	+ 0,0
W/ku	+ 0,0
Wi/kw	+ 0,0
Wi/ku	+ 0,0
Us	+ 0,0
Us/kw	+ 0,0
Us/ku	+ 0,0
Uw	+ 0,0
Uw/ku	+ 0,0
H	+ 0,0
A	+ 0,0
kw+	+ 0,0
kw-	+ 0,0
ku+	+ 0,0
ku-	+ 0,0
L	+ 0,0
La	+ 0,0
LUs	+ 0,0

Plausibilisierung der Maßnahmen  
Maßnahmearten, die nicht geplant wurden  
können gelöscht werden

Kapitel (Kurz- bez.)	Titel	angefordert			Haltung BMF		Kurzbezeichnung zum Eintrag in Personalliste, max. 200 Zeichen	Personalliste	Aufgabenschwerpunkte/Bemerkungen
		Art	Anzahl	Bes./E.- Gr.	Anzahl	Bes./E.- Gr.			
	VN		+ 0,0						
	VÄ		+ 0,0						
	VW		+ 0,0						

Table-Media

## Personalanmeldung zum Haushaltsentwurf 2025 - Zuwendungsempfänger

bitte vor dem Ausfüllen die Hinweise und Erläuterungen auf dem extra Tabellenblatt lesen!

Kapitel (Kurz- bez.)	Titel	ZE-Nr.	angefordert			Haltung BMF		Kurzbezeichnung zum Eintrag in Personalliste, max. 200 Zeichen	Aufgabenschwerpunkte/Bemerkungen
			Art	Anzahl	Bes./E.- Gr.	Anzahl	Bes./E.- Gr.		
0000	000 00	1.1.1.	N	+ 2,0	B 6			Kurzbezeichnung (Beispiel)	Begründung

bitte fügen Sie hier Zeilen ein, um die Summen  
korrekt zu ermitteln

Summen:

N	+ 2,0
N/kw	+ 0,0
N/ku	+ 0,0
W	+ 0,0
W/kw	+ 0,0
W/ku	+ 0,0
Wi/kw	+ 0,0
Wi/ku	+ 0,0
Us	+ 0,0
Us/kw	+ 0,0
Us/ku	+ 0,0
Uw	+ 0,0
Uw/ku	+ 0,0
H	+ 0,0
A	+ 0,0
kw+	+ 0,0
kw-	+ 0,0
ku+	+ 0,0
ku-	+ 0,0
L	+ 0,0
La	+ 0,0

Plausibilisierung der Maßnahmen  
Maßnahmearten, die nicht beplant wurden  
können gelöscht werden

Kapitel (Kurz- bez.)	Titel	ZE-Nr.	angefordert			Haltung BMF		Kurzbezeichnung zum Eintrag in Personalliste, max. 200 Zeichen	Aufgabenschwerpunkte/Bemerkungen
			Art	Anzahl	Bes./E.- Gr.	Anzahl	Bes./E.- Gr.		
			LUs	+ 0,0					
			VN	+ 0,0					
			VÄ	+ 0,0					
			VW	+ 0,0					